

## S k r i p t u m

für den Grundausbildungs-Basislehrgang der Verwendungsgruppen A1 und  
A2 sowie der Entlohnungsgruppen v1 und v2

### Verfassungsrecht

von

DDr. Stefan Leo Frank

Verfassungsgerichtshof

überarbeitet

von

Dr. Peter Chvosta

Verwaltungsgerichtshof

BM für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Abt. III//6

April 2024

<b>KAPITEL 1: GRUNDBEGRIFFE DER VERFASSUNG</b>	<b>1</b>
<b>I. Was ist Verfassungsrecht?</b>	<b>1</b>
A. Recht	1
B. Der Stufenbau der Rechtsordnung	1
C. Verfassungsrecht	2
D. Vorrang des Unionsrechts vor entgegenstehendem nationalem Recht	2
<b>II. Entwicklung des Verfassungsrechts bis 1955</b>	<b>2</b>
<b>III. Die Grundprinzipien des Verfassungsrechts</b>	<b>3</b>
A. Begriff und Bedeutung	3
B. Demokratisches Prinzip	4
C. Republikanisches Prinzip	4
D. Bundesstaatliches Prinzip	4
E. Rechtsstaatsprinzip	5
F. Gewaltenteilung	5
<b>IV. Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatssprache und Symbole</b>	<b>7</b>
A. Staatsgebiet	7
B. Staatsvolk	7
C. Staatssprache	7
D. Staatliche Symbole	7
<b>V. Gebietskörperschaft – Organ – Behörde</b>	<b>8</b>
<b>VI. Die Kompetenzverteilung</b>	<b>8</b>
A. Begriff	8
B. Kompetenz – Kompetenz	9
C. Allgemeine Kompetenzverteilung	9
D. Sonderregelungen	11
<b>KAPITEL 2: DIE GESETZGEBUNG DES BUNDES</b>	<b>12</b>
<b>I. Überblick</b>	<b>12</b>
<b>II. Der Nationalrat</b>	<b>12</b>
A. Die Wahl des Nationalrates	12
B. Die Organisation des Nationalrates	14
C. Die Rechtsstellung der Abgeordneten	16
<b>III. Bundesrat und Bundesversammlung</b>	<b>19</b>
<b>IV. Der Weg der Bundesgesetzgebung</b>	<b>20</b>
A. Gesetzesinitiative	20
B. Verfahren im Nationalrat	21
C. Verfahren im Bundesrat	22
D. Volksabstimmung	24
E. Beurkundung und Gegenzeichnung	24
F. Kundmachung	25
<b>V. Kontrolle der Vollziehung durch den Nationalrat</b>	<b>25</b>
A. Politische Kontrolle	25
B. Rechtliche Kontrolle	26
C. Finanzielle Kontrolle	26
<b>VI. Mitwirkung des Nationalrates an der Vollziehung</b>	<b>26</b>
<b>VII. Mitwirkung des Nationalrates an der Willensbildung der Europäischen Union</b>	<b>27</b>
<b>VIII. Staatsverträge</b>	<b>27</b>
<b>IX. Wiederverlautbarung</b>	<b>28</b>
<b>X. Elemente der direkten Demokratie</b>	<b>28</b>

<b>KAPITEL 3: DIE VOLLZIEHUNG DES BUNDES</b>	<b>29</b>
<b>I. Der Begriff der Vollziehung</b>	<b>29</b>
<b>II. Gerichtsbarkeit und Verwaltung</b>	<b>29</b>
<b>III. Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung</b>	<b>29</b>
A. Hoheitsverwaltung	29
B. Privatwirtschaftsverwaltung	31
C. Sonderfall: Schlichte Hoheitsverwaltung	31
<b>IV. Grundsätze der Verwaltung</b>	<b>32</b>
A. Legalitätsprinzip	32
B. Weisung	33
C. Amtsverschwiegenheit	34
D. Amtshaftung, Organhaftung, Staatshaftung	35
<b>V. Die obersten Verwaltungsorgane des Bundes</b>	<b>35</b>
A. Überblick	35
B. Der Bundespräsident	36
C. Die Bundesregierung	39
D. Die Bundesminister	39
E. Die Staatssekretäre	42
F. Das Bundesministerium	42
<b>VI. Die unmittelbare Bundesverwaltung</b>	<b>43</b>
A. Organe	43
B. Weisungsrecht	44
C. Instanzenzug	44
<b>VII. Die mittelbare Bundesverwaltung</b>	<b>44</b>
A. Organe	44
B. Weisungsrecht	44
C. Instanzenzug	44
<b>VIII. Besondere Bundesbehörden</b>	<b>45</b>
A. Sicherheitsbehörden	45
B. Bundesheer	46
C. Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens	46
<b>IX. Die Gerichtsbarkeit</b>	<b>47</b>
A. Allgemeines	47
B. Organisation der Gerichtsbarkeit	47
C. Organe	47
<b>KAPITEL 4: DIE GESETZGEBUNG DER LÄNDER</b>	<b>50</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>50</b>
<b>II. Der Landtag</b>	<b>50</b>
A. Wahl des Landtages	50
B. Die Gesetzgebungsperiode der Landtage	50
C. Rechtsstellung der Mitglieder der Landtage	50
D. Aufgaben der Landtage	50
<b>III. Der Weg der Landesgesetzgebung</b>	<b>51</b>
A. Allgemeines	51
B. Abstimmungserfordernisse	51
C. Mitwirkung der Bundesregierung	51
<b>IV. Kontrolle der Landesvollziehung</b>	<b>52</b>
<b>KAPITEL 5: DIE VOLLZIEHUNG DER LÄNDER</b>	<b>53</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>53</b>
<b>II. Die Landesregierung</b>	<b>53</b>
A. Organisation	53

B. Die Landesregierung als Organ der Landesverwaltung	53
<b>III. Der Landeshauptmann</b>	<b>53</b>
A. Der Landeshauptmann als Organ der Landesverwaltung	53
B. Der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung	53
<b>IV. Amt der Landesregierung</b>	<b>54</b>
<b>V. Bezirksverwaltungsbehörden</b>	<b>54</b>
<b>VI. Mittelbare Landesverwaltung durch Organe des Bundes</b>	<b>55</b>
<b>KAPITEL 6: DIE SELBSTVERWALTUNG</b>	<b>56</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>56</b>
<b>II. Die Gemeinde</b>	<b>56</b>
A. Rechtsstellung und Arten	56
B. Organe	57
C. Gemeindeverwaltung	57
D. Die Bundeshauptstadt Wien	60
<b>III. Sonstige Selbstverwaltungskörper</b>	<b>60</b>
<b>KAPITEL 7: VERWALTUNGSGERICHTE ERSTER INSTANZ</b>	<b>62</b>
<b>I. Überblick</b>	<b>62</b>
<b>II. Zuständigkeiten und Organisation</b>	<b>62</b>
<b>III. Aufgaben</b>	<b>62</b>
A. Zuständigkeiten	62
B. Zulassung der Revision	63
<b>KAPITEL 8: DER VERWALTUNGSGERICHTSHOF</b>	<b>64</b>
<b>I. Organisation</b>	<b>64</b>
<b>II. Aufgaben</b>	<b>64</b>
A. Revision	64
B. Fristsetzungsantrag	65
<b>KAPITEL 9: DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF</b>	<b>66</b>
<b>I. Organisation</b>	<b>66</b>
<b>II. Aufgaben</b>	<b>66</b>
A. Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche (Kausalgerichtsbarkeit)	66
B. Kompetenzgerichtsbarkeit	66
C. Entscheidungsbeschwerde (Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit)	67
D. Gesetzes- und Ordnungsprüfung	68
E. Wahlgerichtsbarkeit	70
F. Streitigkeiten betreffend parlamentarische Untersuchungsausschüsse	70
G. Ausspruch des Mandats- oder Amtsverlustes	71
H. Staatsgerichtsbarkeit	71
<b>KAPITEL 10: DER RECHNUNGSHOF</b>	<b>72</b>
<b>I. Organisation</b>	<b>72</b>
<b>II. Aufgaben (Auswahl)</b>	<b>72</b>
A. Gebarungskontrolle	72
B. Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses	73
C. Mitwirkung bei der Begründung von Finanzschulden	73

KAPITEL 11: DIE VOLKSANWALTSCHAFT	74
<b>I. Organisation</b>	<b>74</b>
<b>II. Aufgaben</b>	<b>74</b>
KAPITEL 12: DIE GRUNDRECHTE	76
<b>I. Begriff</b>	<b>76</b>
<b>II. Die einzelnen Grundrechte (Auswahl)</b>	<b>77</b>
A. Gleichheit vor dem Gesetz	77
B. Schutz der persönlichen Freiheit, Folterverbot	78
C. Unverletzlichkeit des Eigentums	78
D. Freiheit der Erwerbstätigkeit	78
E. Vereins- und Versammlungsfreiheit	79
F. Freiheit der Meinungsäußerung	79
G. Schutz des Privat- und Familienlebens, Datenschutz	79

## Kapitel 1: Grundbegriffe der Verfassung

### I. Was ist Verfassungsrecht?

#### A. Recht

(Rechts-)Normen bringen zum Ausdruck, wie sich Menschen in bestimmten Lebenssituationen verhalten sollen.

Rechtsnormen

Eine Norm ist häufig so konstruiert, dass einem Tatbestand eine Rechtsfolge zugeordnet wird: Liegen die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen A, B und C vor, dann soll die Folge X eintreten.

Beispiel: § 27 Abs. 1 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes: „Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € ... zu bestrafen.“

Als Rechtsfolge ist nicht nur die Verhängung einer **Strafe** (oder die Erlassung eines Verbotes, etwa zum Lenken bestimmter Fahrzeuge) denkbar, sondern auch die Gewährung eines **Vorteils** (Beispiel: Erteilung einer Baubewilligung bei Vorliegen aller Voraussetzungen).

Alle Rechtsvorschriften lassen sich entweder dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht zuordnen. Das **öffentliche Recht** umfasst jene Vorschriften, die das Verhältnis zwischen dem Bürger und dem „Staat“ – als Träger von Hoheitsgewalt – regeln. Das **Privatrecht** regelt hingegen die Beziehungen der Bürger untereinander.

öffentliches Recht –  
Privatrecht

Vom „Recht“ im **objektiven** Sinn (das ist die Summe aller Rechtsvorschriften) zu unterscheiden sind die den Bürgern eingeräumten, durchsetzbaren Ansprüche: Hier spricht man von **subjektiven** Rechten.

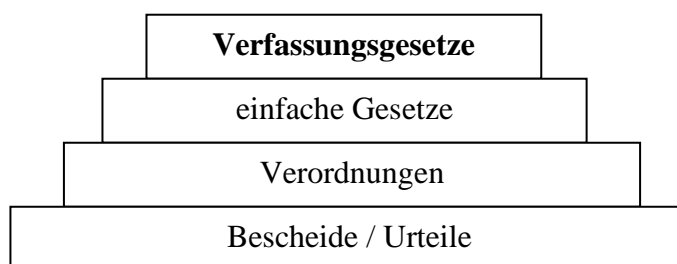
subjektive Rechte

Subjektive Rechte finden sich in großer Zahl sowohl im öffentlichen Recht (zB Recht auf Erteilung einer Baubewilligung, Recht auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld, Recht auf Gewährung von Krankenbehandlung bei gegebener Pflichtversicherung) als auch im Privatrecht (zB das Eigentumsrecht).

#### B. Der Stufenbau der Rechtsordnung

Alle Rechtsnormen stehen zueinander in einem bestimmten Verhältnis. Das österreichische Rechtssystem geht davon aus, dass jede Rechtsnorm in einer „höheren“ Norm ihre Deckung finden muss. Daraus ergibt sich der **Stufenbau** der Rechtsordnung:

Grundlage in einer  
höherrangigen Norm



Verstößt eine Norm gegen eine übergeordnete (höherrangige) Vorschrift, ist sie **rechtswidrig**. Eine rechtswidrige Norm ist keineswegs unbeachtlich, sondern vielmehr so lange anzuwenden, bis sie im hierfür vorgesehenen Verfahren geprüft und aufgehoben wird.

verfassungswidrig,  
rechtswidrig

Beispiel: Ein Gesetz, das gegen die Verfassung verstößt, ist verfassungswidrig. Dies ändert aber nichts an der Wirksamkeit und Verbindlichkeit des Gesetzes, bis das Gesetz vom VfGH oder vom Gesetzgeber aufgehoben wird.

## C. Verfassungsrecht

1. (Bundes-)Verfassungsrecht im formellen Sinn ist dadurch gekennzeichnet, dass es vom Nationalrat

Merkmale (Beschluss-  
erfordernisse,  
Bezeichnung)

– nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder (**Anwesenheits- oder Präsenzquorum**) und

– nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (**Zustimmungs- oder Konsensquorum**) beschlossen werden kann;

– zudem muss es als solches **ausdrücklich bezeichnet** werden.

Auf Grund der vorgegebenen Zwei-Drittel-Mehrheit ist das Verfassungsrecht somit erschwert abänderbar.

2. Die Quellen des Verfassungsrechts:

Quellen

- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- sonstige Bundesverfassungsgesetze (zB BVG Neutralität, F-VG)
- in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen
- Landesverfassungsgesetze

## D. Vorrang des Unionsrechts vor entgegenstehendem nationalem Recht

Das Unionsrecht hat - wenn ihm unmittelbare Wirkung zukommt - Vorrang vor entgegenstehendem staatlichen Recht. Man spricht in diesem Zusammenhang von „Anwendungsvorrang“: Das mit EU-Recht unvereinbare staatliche Gesetz wird nicht „aufgehoben“, es ist bloß im Anlassfall unangewendet zu lassen. Dies gilt auch im Hinblick auf nationales Verfassungsrecht (nicht aber auf die Grundprinzipien des B-VG).

Anwendungsvorrang

Beispiel: Ein Verhalten ist nach Unionsrecht erlaubt, aber nach nationalem Recht strafbar. Auf Grund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts dürfte dieses Verhalten nicht bestraft werden. Ein dennoch erlassener Strafbescheid wäre vom Verwaltungsgericht wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben.

## II. Entwicklung des Verfassungsrechts bis 1955

- 1918      Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie  
            Konstituierung der provisorischen Nationalversammlung  
            Ausrufung der Republik „Deutschösterreich“ (12.11.)

1919	Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung Staatsvertrag von St. Germain: Festlegung der Grenzen der Republik, Verbot des Anschlusses an das Deutsche Reich	Staatsvertrag von St. Germain
1920	Beschluss des B-VG (1.10.)	
1925	B-VG-Novelle 1925: Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung	Kompetenzverteilung
1929	B-VG-Novelle 1929: Aufwertung des Bundespräsidenten nach dem Vorbild des deutschen Reichspräsidenten (Volkswahl, Ernennung der Bundesregierung, Notverordnungsrecht) – Gegengewicht zum Parlament.	B-VG Wiederverlautbarung
1933	Ausschaltung des Nationalrates (nach Rücktritt aller drei Präsidenten); Ausschaltung des VfGH; Notverordnungen der Bundesregierung	
1934	Erlassung einer autokratisch-ständestaatlichen Verfassung	Ständestaat
1938	Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich	
1945	Mit der Unabhängigkeitserklärung (27.4.) wird Österreich wiedererrichtet; Einsetzung einer provisorischen Staatsregierung; Erlassung einer vorläufigen Verfassung; mit der Konstituierung des neu gewählten Nationalrates (19.12.1945) tritt das B-VG idF 1929 wieder in Kraft	Unabhängigkeitserklärung
1955	Durch den Staatsvertrag von Wien vom 15.5.1955 erhält Österreich wieder seine volle Souveränität. BVG über die Neutralität Österreichs vom 26.10.1955	Staatsvertrag

## III. Die Grundprinzipien des Verfassungsrechts

### A. Begriff und Bedeutung

Die Grundprinzipien (auch genannt Baugesetze) sind die grundlegenden politischen Elemente des Staatsaufbaus und der staatlichen Organisation. Verfassungsänderungen, die auch nur eines dieser Grundprinzipien (oder das Verhältnis der Grundprinzipien zueinander) ändern, sind verpflichtend einer Volksabstimmung zu unterziehen (Art. 44 Abs. 3 B-VG). Solche Verfassungsänderungen nennt man „**Gesamtänderung**“, obwohl davon die gesamte Bundesverfassung nicht betroffen sein muss. Sonstige Änderungen der Bundesverfassung („Teiländerungen“) erfordern keine Volksabstimmung.

grundlegende politische Elemente

Durch den EU-Beitritt Österreichs wurden mehrere Grundprinzipien (insbesondere das demokratische und das rechtsstaatliche) wesentlich verändert. Das die verfassungsrechtliche Grundlage des EU-Beitritts bildende „Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union“ wurde daher am 12.6.1994 einer - obligatorischen - Volksabstimmung unterzogen.

Die Grundprinzipien sind im B-VG nicht ausdrücklich aufgezählt. Sie ergeben sich aus dem Gesamtzusammenhang der Bundesverfassung.



## **B. Demokratisches Prinzip**

Art. 1 B-VG bestimmt: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Kennzeichen einer Demokratie ist die Mitwirkung des Volkes an der Rechtssetzung. Der Gegensatz zur Demokratie ist die Autokratie, in welcher ein einzelner oder eine Personengruppe (zB Militärjunta) ohne Einflussmöglichkeit des Volkes Recht setzt. Demokratische Elemente in der österreichischen Verfassung sind:

Mitwirkung des Volkes  
an der Rechtssetzung

- das Wahlrecht (insbesondere zu den Gesetzgebungsorganen)
- die Freiheit der Gründung politischer Parteien (vgl. § 1 Abs. 1 des Parteiengesetzes: „Die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung in der Republik Österreich.“)
- Volksabstimmung, Volksbegehren, Volksbefragung (als direkt-demokratische Elemente).

Österreichs Demokratie ist

- mittelbar (repräsentativ)

mittelbare und  
parlamentarische  
Demokratie

Das Volk wirkt nicht unmittelbar (durch jeden Bürger) an der Willensbildung des Staates mit, sondern durch gewählte Vertreter (Abgeordnete).

und

- parlamentarisch.

Die (vom Volk gewählten) Abgeordneten sind bei der Ausübung ihres Berufes an keine Aufträge, etwa aus der Mitte der Wählerschaft, gebunden; man spricht daher von einem „freien Mandat“.

Neben den Elementen der unmittelbaren (direkten) Demokratie gibt es auch die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung (Laiengerichtsbarkeit).

direkte Demokratie  
und  
Laiengerichtsbarkeit

## **C. Republikanisches Prinzip**

Kennzeichen einer Republik ist die zeitlich begrenzte Funktion eines absetzbaren und rechtlich verantwortlichen Staatsoberhauptes. Der Gegensatz zur Republik ist die Monarchie, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der Monarch seine Funktion auf Lebenszeit innehat.

zeitlich begrenzt -  
Staatsoberhaupt

Österreich ist eine (parlamentarische) Republik: Das Amt des Bundespräsidenten ist zeitlich begrenzt, der Bundespräsident kann durch Volksabstimmung seines Amtes enthoben werden (**politische Verantwortlichkeit**), weiters kann der Bundespräsident wegen schuldhafter Verletzung der Bundesverfassung beim VfGH angeklagt werden (**rechtliche Verantwortlichkeit**).

## **D. Bundesstaatliches Prinzip**

Art. 2 Abs. 1 B-VG bestimmt: „Österreich ist ein Bundesstaat“. Kennzeichen eines Bundesstaates ist dessen Gliederung in einen Oberstaat (Bund), der aus mehreren Teilstaaten (die neun Bundesländer) besteht. Sowohl der Oberstaat als auch die Teilstaaten sind selbständige Rechtssubjekte, beide wirken aber wechselseitig an der Aufgabenbesorgung des jeweils anderen mit. Bundesstaatliche Elemente in der österreichischen Verfassung sind:

Teilstaaten, Oberstaat

- Bund und Länder haben eigene Gesetzgebung;
- Bund und Länder haben eigene Vollziehung;
- Die Länder wirken durch den Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes mit;
- Der Bund wirkt durch die Bundesregierung an der Gesetzgebung der Länder mit;
- Mitwirkung der Länder an der Verwaltung des Bundes durch die mittelbare Bundesverwaltung;
- Mitwirkung des Bundes an der Verwaltung der Länder durch die mittelbare Landesverwaltung;
- Bund und Länder haben jeweils eigene Finanzwirtschaften, d.h. ein eigenes Budget, sie können auch eigene Abgaben erheben.

### *E. Rechtsstaatsprinzip*

Ein Rechtsstaat (Gegenteil: Polizeistaat) ist dadurch gekennzeichnet, dass die staatliche Vollziehung an verbindliche, der Allgemeinheit bekannte Regeln (Gesetze) gebunden ist, deren Befolgung vom Bürger durchgesetzt werden kann.

Merkmale des Rechtsstaatsprinzips in Österreich sind:

- das **Legalitätsprinzip**: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“ (Art. 18 Abs. 1 B-VG). Der Staat darf nur das tun, wozu er gesetzlich ausdrücklich ermächtigt ist; der Bürger hingegen darf all das tun, was ihm nicht gesetzlich ausdrücklich verboten ist („rechtsstaatliches Verteilungsprinzip“).
- das **Bestimmtheitsgebot**: Die Gesetzgebung muss das staatliche Vollziehungshandeln **determinieren**, d.h. insbesondere das „Ob“ und das „Wie“ des staatlichen Handelns vorherzubestimmen. Ein Gesetz, das keine ausreichende Determinierung enthält, ist verfassungswidrig.
- das **Rechtsschutzsystem**: Jede Form staatlichen Handelns, das in die Rechtsstellung des Bürgers nachteilig eingreift, muss effektiv bekämpfbar sein („Rechtsschutzstaat“). Da die Verfassung nur gegen bestimmte Formen des Vollziehungshandelns (in der Hoheitsverwaltung: Bescheide, Verordnungen, unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt) einen effektiven Rechtsschutz vorsieht, muss die Ausübung staatlicher Befehls- und Zwangsgewalt an eine dieser Formen geknüpft sein.

Beispiele: Aus diesem Grund wurden als verfassungswidrig beurteilt:

- die im Maß- und Eichgesetz enthaltene Bestimmung, dass über die Zurückweisung eines den Eichvorschriften nicht entsprechenden Messgerätes ein Bescheid nicht zu erlassen ist (VfSlg. 13.223/1992);
- die Regelung der Finanzierung der Universitäten durch sogenannte „Leistungsvereinbarungen“ (VfSlg. 17.101/2004);

### *F. Gewaltenteilung*

In einem demokratischen Rechtsstaat wie Österreich gliedert sich die staatliche Gewalt in drei Teilfunktionen:

Begriff

- Gesetzgebung,
- Verwaltung und
- Gerichtsbarkeit (Justiz).

Diese Gewaltenteilung soll Machtkonzentrationen entgegenwirken und so die Freiheit des Bürgers wirksam schützen.

Jeder Staatsfunktion sind eigene Organe zugeordnet:

Gesetzgebung	Vollziehung	
	Verwaltung	Justiz
Nationalrat und Bundesrat, Landtag	Bundespräsident Bundesregierung Bundesminister Landesregierung Landeshauptmann	Gerichte

Die Staatsfunktionen Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit sind somit zwar **organisatorisch** getrennt, aber durch ein System von Mitwirkungs- und Kontrollrechten („checks and balances“) miteinander verbunden.

organisatorisch

Beispiel: Die Mitglieder des VfGH (= Organ der Gerichtsbarkeit) werden vom Bundespräsidenten (= Organ der Verwaltung) ernannt, und zwar zum Teil auf Vorschlag des Nationalrates (= Organ der Gesetzgebung). Dieser Gerichtshof ist ua berufen, Bescheide (= Akte der Verwaltung) und Gesetze (= Akte der Gesetzgebung) zu prüfen.

Eine **funktionelle** Gewaltenteilung ist nur ansatzweise vorgesehen:

funktionell  
(aufgabenbezogen)

- Die Erlassung genereller Normen ist grundsätzlich der Gesetzgebung vorbehalten (Ausnahme: Erlassung von Verordnungen durch Verwaltungsorgane).
- Grundsätzlich steht dem Gesetzgeber frei, mit der Vollziehung eines Gesetzes entweder Gerichte oder Verwaltungsorgane zu betrauen.

Diesem rechtspolitischen Spielraum sind im Strafrecht gewisse Grenzen gezogen: Die Aburteilung schwerer Straftaten steht allein Schöffen- und Geschworenengerichten zu (Art. 91 Abs. 2 und 3 B-VG).

Gemäß Art. 94 B-VG ist die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt. Dieses Trennungsprinzip bedeutet im Einzelnen:

Art. 94 B-VG

- Eine staatliche Behörde muss entweder als Gericht oder als Verwaltungsbehörde eingerichtet sein (keine „Mischbehörden“).
- Instanzenzüge von einem Gericht an eine Verwaltungsbehörde sind unzulässig.
- Weisungen im Verhältnis zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde sind unzulässig.
- Aus dem Gesetz muss zweifelsfrei hervorgehen, ob eine bestimmte Aufgabe von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde zu besorgen ist.

Das Konzept der Gewaltenteilung wird schließlich durch zahlreiche Vorschriften über die **persönliche** Unvereinbarkeit bestimmter öffentlicher Ämter ergänzt.

persönlich  
(Inkompatibilität)

## IV. Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatssprache und Symbole

### A. Staatsgebiet

Das Bundesgebiet umfasst das Gebiet der Bundesländer; es wurde durch den Staatsvertrag von St. Germain 1919 sowie (hinsichtlich der Grenze zu Ungarn) durch das Venediger Protokoll 1921 festgelegt.

Staatsvertrag 1919

Staatsverträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Länder abgeschlossen werden. Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze des Bundes und der betroffenen Länder.

### B. Staatsvolk

„Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft“ (Art. 6 Abs. 1 B-VG). Nähere Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft sind im Staatsbürgerschaftsgesetz enthalten: Danach wird die Staatsbürgerschaft grundsätzlich durch **Abstammung** oder **Verleihung** erworben; verloren wird sie durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates, Verzicht und Entziehung (zB wegen aktiver Teilnahme an Kampfhandlungen im Ausland für eine organisierte bewaffnete Gruppe im Rahmen eines bewaffneten Konflikts, soweit der Staatsbürger dadurch nicht staatenlos wird) .

Staatsbürgerschaft

Die Staatsbürgerschaft bildet einen **Status**, an den gewisse Rechte und Pflichten geknüpft sind: Nur Staatsbürger haben das **Recht**,

- in das Staatsgebiet einzureisen und nicht aus diesem ausgewiesen zu werden;
- an den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften (Nationalrat, Landtage) sowie an der Wahl des Bundespräsidenten teilzunehmen und
- öffentliche Ämter (bei besonderer Verbundenheit zu Österreich; vgl. § 6c VBG) zu bekleiden.

Schließlich sind nur männliche Staatsbürger **verpflichtet**, im Bundesheer Dienst zu leisten. Wer die Erfüllung dieser Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert und davon befreit wird, hat einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten.

### C. Staatssprache

Die Staatssprache der Republik ist die deutsche Sprache. Sprachliche Minderheiten (zB Kroaten und Slowenen) haben insbesondere durch den Staatsvertrag von Wien 1955 das Recht, in bestimmten Verwaltungs- und Gerichtsbezirken an Stelle von Deutsch ihre Muttersprache als Amtssprache zu verwenden.

sprachliche  
Minderheiten

### D. Staatliche Symbole

Die Farben der Republik (rot-weiß-rot) und das Bundeswappen sind in der Bundesverfassung geregelt. Melodie und Text der Bundeshymne sind seit dem Jahr 2012 bundesgesetzlich geregelt.

## V. Gebietskörperschaft – Organ – Behörde

Eine **juristische Person** ist jeder von einem Menschen („physische Person“) verschiedene Träger von Rechten und Pflichten. Juristische Personen, die unmittelbar durch Gesetz oder Verordnung errichtet werden, nennt man juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Juristische Person

Juristische Personen des Privatrechts werden dagegen durch Rechtsgeschäft (Gesellschaftsvertrag) errichtet (zB Aktiengesellschaft, GmbH).

**Gebietskörperschaften** sind juristische Personen öffentlichen Rechts, die berufen sind, gegenüber allen Personen, die sich auf einem bestimmten Gebiet aufhalten, Hoheitsgewalt auszuüben (Bund, Länder und Gemeinden).

Gebietskörperschaft

Jede juristische Person braucht **Organe**, die für sie handeln. Der Wirkungsbereich jedes Organs (dh jene Angelegenheiten, in denen das Handeln des Organs der juristischen Person zurechenbar ist) ergibt sich aus der „Verfassung“ der juristischen Person (Bund: Bundesverfassung; Land: Bundes- und Landesverfassung; Gemeinde: Gemeindeordnung).

Organ

Beispiel: Jeder Akt, den das Organ „Bundespräsident“ in dieser Funktion setzt, ist dem Bund zuzurechnen und gilt daher als Akt des Bundes.

Die Gebietskörperschaften handeln grundsätzlich durch ihre eigenen Organe (Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, unmittelbare Verwaltung), ausnahmsweise durch Organe anderer Gebietskörperschaften (zB mittelbare Bundesverwaltung).

unmittelbare  
Verwaltung

Als **Organwalter** wird jene natürliche Person bezeichnet, die mit der Ausübung eines Amtes (einer Funktion) betraut ist (zB Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen).

Organwalter

Je nachdem, ob der Wille eines Organs von einer Person allein oder im Zusammenwirken mehrerer Personen gebildet wird, spricht man von **monokratischen** Organen (zB Bundespräsident, Bundesminister, Landeshauptmann, Bezirkshauptmann) oder von **Kollegialorganen** (zB Nationalrat, Bundesrat, Bundesregierung, Landesregierung, Gemeinderat).

monokratisch –  
kollegial

**Behörden** sind Organe, die berufen sind, Befehls- und Zwangsgewalt, also hoheitliche Gewalt auszuüben (Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, Setzung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt). Befehlsgewalt bedeutet das Recht, verbindliche Anordnungen zu treffen; Zwangsgewalt bedeutet das Recht, durch physische Gewalt die Befolgung von Verpflichtungen durchzusetzen.

Organ – Behörde

## VI. Die Kompetenzverteilung

### A. Begriff

Die Bundesverfassung regelt – insbesondere in ihren Kompetenzartikeln (Art. 10 - 15 B-VG) – die Aufteilung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen zwischen Bund und Ländern.

Staatsaufgaben

**B. Kompetenz – Kompetenz**

Zunächst stellt sich die Frage, wer zuständig ist, die Kompetenzen zu verteilen. Nach dem System des B-VG ist dazu der Bund – dh der Bundesverfassungsgesetzgeber – zuständig. Er hat die Kompetenz-Kompetenz. Eine Änderung der staatlichen Kompetenzverteilung erfordert daher ein Verfassungsgesetz des Bundes. Verfassungsgesetze, mit denen die Zuständigkeit der Länder eingeschränkt wird, bedürfen jedoch der Zustimmung des Bundesrates (Art. 44 Abs. 2 B-VG).

Bundesverfassungsgesetzgeber

**C. Allgemeine Kompetenzverteilung**

**1. Überblick**

Die allgemeine Kompetenzverteilung ist im B-VG in den Art. 10, 11, 12 und 15 niedergelegt. Die Art. 10, 11 und 12 B-VG enthalten eine Aufzählung verschiedener Sachgebiete, die

- in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 10 B-VG),
- in Gesetzgebung Bundessache, in Vollziehung Landessache (Art. 11 B-VG) bzw.
- in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, wobei der Bund durch Gesetz Grundsätze für die Landesgesetzgebung aufstellen kann (Art. 12 B-VG).

Art. 15 B-VG sieht eine „Generalklausel zugunsten der Länder“ vor: Alle nicht in Art. 10, 11 oder 12 B-VG erfassten Sachgebiete verbleiben daher im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

	Bund	Land
<b>Art. 10:</b>	Gesetzgebung Vollziehung	
<b>Art. 11:</b>	Gesetzgebung	Vollziehung
<b>Art. 12:</b>	Grundsatzgesetzgebung	(Ausführungs-)Gesetzgebung Vollziehung
<b>Art. 15:</b>		Gesetzgebung Vollziehung

**2. Ausnahmen**

**a.** Die Art. 10, 11 und 12 B-VG sprechen zwar von „Vollziehung“, meinen damit aber nur die **Verwaltung** (als Teil der Vollziehung). Die **ordentliche Gerichtsbarkeit** ist nämlich ausschließlich Bundessache (Art. 82 Abs. 1 B-VG: „Die ordentliche Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.“).

**b.** Die Art. 10, 11, 12 und 15 B-VG gelten nur für die „obrigkeitliche“ Vollziehung, nicht aber für die **Privatwirtschaftsverwaltung**; dies ergibt sich aus **Art. 17 B-VG**, wonach „die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten“ durch die Kompetenzartikel nicht „berührt“ wird.

Bund und Länder können (nicht: müssen) ihre Tätigkeit als Träger von Privatrechten durch Gesetz regeln; soweit es sich aber um eine Angelegenheit handelt, in der die betreffende Gebietskörperschaft keine Vollziehungskompetenz hat, binden solche Gesetze nur die Verwaltung selbst: Sie wirken nicht unmittelbar nach außen und begründen keine Rechte und Pflichten der Bürger. Solche Gesetze werden daher als „**Selbstbindungs-**“ oder „**Statutargesetze**“ bezeichnet.

### 3. Die Kompetenzartikel im Einzelnen

In den Angelegenheiten des **Art. 10 B-VG** ist die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Art. 10

Beispiele: Zivilrechtswesen, Geld- und Bankwesen, allgemeine Sicherheitspolizei, Gewerberecht, Verkehrswesen (Kraftfahrwesen, Eisenbahnen, Luftfahrt, Schifffahrt), Bergwesen, Forstwesen, Wasserrecht, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Sozialversicherungsrecht, militärische Angelegenheiten.

**Art. 11 B-VG:** Hier ist die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache. Durchführungsverordnungen sind allerdings grundsätzlich vom Bund zu erlassen. Art. 11

Beispiele: Staatsbürgerschaft, Straßenpolizei, Tierschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung.

**Art. 12 B-VG:** In diesen Angelegenheiten ist die Gesetzgebung wie auch Vollziehung Landessache. Art. 12

Beispiele: „Armenwesen“ (Sozialhilfe), Krankenanstalten, Elektrizitätswesen.

Der Bund kann durch Gesetz **Grundsätze** aufstellen, mit denen die Länder auf die „nähere Ausführung“ dieser Grundsätze „innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens“ beschränkt werden. Im Fall eines Widerspruchs zwischen Ausführungs- und Grundsatzgesetz ist das Ausführungsgesetz verfassungswidrig und kann vom VfGH aufgehoben werden. Für die Erlassung der Ausführungsgesetze kann der Bund eine Frist bestimmen; wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes (vorläufig) auf den Bund über (Devolution). Hat der Bund keine Grundsätze aufgestellt, dürfen die Länder die Angelegenheit frei regeln (zB früher Sozialhilfe).

**Art. 15 B-VG:** Jene Sachgebiete, die nicht ausdrücklich der Gesetzgebung und der Vollziehung des Bundes zugewiesen sind, bilden den „selbständigen Wirkungsbereich der Länder“. Art. 15

Beispiele: örtliche Sicherheitspolizei (Wahrung des öffentlichen Anstandes, Lärmbekämpfung), Theater- und Kinowesen, öffentliche „Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen“, Baurecht, Wohnbauförderung, Jagd- und Fischereirecht, Naturschutzrecht, Teile des Gewerberechts (zB Privatzimmervermietung, Fiaker, Tanzschule), Behindertenhilfe, Pflegeheime.

## D. Sonderregelungen

### 1. Finanzwesen

**Art. 13 B-VG** regelt die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Abgabewesens nicht selbst, sondern verweist auf das Finanzverfassungsgesetz (F-VG 1948). Gemäß § 3 Abs. 1 F-VG 1948 ist die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) durch Bundesgesetz zu regeln; dabei ist die „Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung“ ebenso zu berücksichtigen wie die „Leistungsfähigkeit“ der Gebietskörperschaften (§ 4 F-VG 1948).

Finanzverfassungsgesetz  
Art. 13 B-VG

Die gesetzliche Regelung der finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften wird als „Finanzausgleich“ bezeichnet (siehe zuletzt das Finanzausgleichsgesetz 2017).

### 2. Schulwesen

Die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Schulwesens ist seit 1962 – überaus kompliziert – in den Art. 14 und 14a B-VG geregelt.

Nach **Art. 14 B-VG** ist die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens (inklusive des Hochschulwesens) im Allgemeinen Bundessache.

Generalklausel  
zugunsten des Bundes

Beispiele: Dagegen ist in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für Pflichtschulen die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung Landessache (Art. 14 Abs. 2 B-VG).

Die Regelung der „äußeren Organisation“ der öffentlichen Pflichtschulen ist Landessache in (Ausführungs-)Gesetzgebung und Vollziehung, dem Bund steht aber die Gesetzgebung über die Grundsätze iS des Art. 12 B-VG zu (Art. 14 Abs. 3 B-VG).

Das Kindergarten- und Hortwesen ist Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 14 Abs. 4 B-VG).

Nach **Art. 14a B-VG** ist die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens im Allgemeinen Landessache.

Generalklausel  
zugunsten des Landes

Beispiele: Dagegen sind Angelegenheiten der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 14a Abs. 2 B-VG).

In Angelegenheiten des Dienst- und Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Schulen ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung (Art. 14a Abs. 3 B-VG).

Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Festlegung von Pflichtgegenständen an land- und forstwirtschaftlichen Schulen (Art. 14a Abs. 4 B-VG).



### Kapitel 2: Die Gesetzgebung des Bundes

#### I. Überblick

Die Gesetzgebung des Bundes wird vom Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat ausgeübt. Die Hauptfunktion liegt beim Nationalrat, während dem Bundesrat nur gewisse Mitwirkungsrechte zukommen.

Nationalrat u.  
Bundesrat

Der Nationalrat tritt aber nicht nur als Organ der Gesetzgebung in Erscheinung, sondern hat noch weitere Aufgaben:

- Kontrolle der Bundesvollziehung
- Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes
- Mitwirkung an der Willensbildung in der EU
- Genehmigung des Abschlusses von Staatsverträgen

#### II. Der Nationalrat

##### A. Die Wahl des Nationalrates

###### 1. Wahlgrundsätze

Die Wahl des Nationalrates (und anderer Staatsorgane) ist ein wesentliches Element des demokratischen Grundprinzips. Die Bundesverfassung sieht für diese Wahl folgende Grundsätze vor:

demokratisches  
Grundprinzip

**Allgemeinheit:** Es sind alle Staatsbürger aktiv wahlberechtigt (stimmberechtigt), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von ihrer sonstigen Stellung in der Gesellschaft (zB Geschlecht, Religion, Grundeigentum).

allgemein

Wer

- entweder wegen bestimmter (politischer) Delikte (zB wegen strafbarer Handlungen nach dem Verbotsgesetz 1947) zu einer mindestens einjährigen unbedingten Freiheitsstrafe
- oder wegen sonstiger mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als fünfjährigen unbedingten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wird,

**kann** vom Strafgericht vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist.

Auslandsösterreicher (Staatsbürger ohne Wohnsitz im Inland) sind bei der Nationalratswahl wahlberechtigt.

**Wählbar** sind alle Personen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind.

Wählbarkeit

Der Ausschluss von der Wählbarkeit beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet sechs Monate nach Vollstreckung der Strafe.

**Gleichheit:** Jede abgegebene Stimme hat denselben Zählwert.

gleich

**Unmittelbarkeit:** Die Abgeordneten werden vom Wähler direkt (durch Vorzugsstimmen oder anhand der in den Wahlzellen angeschlagenen Wahlvorschläge der wahlwerbenden Parteien) und nicht über Wahlmänner gewählt.

unmittelbar

**Wahlgeheimnis:** Die Stimmabgabe muss unbeobachtet erfolgen (Wahlzelle, Wahlkuverts). Eine offene Stimmabgabe ist unzulässig.

geheim

**Persönliches Recht:** Der Wähler muss seine Stimme selbst abgeben, eine Stellvertretung ist unzulässig. Behinderte dürfen aber zur Unterstützung Begleitpersonen beiziehen.

persönlich

Eine Briefwahl ist unter bestimmten Umständen (Ortsabwesenheit, gesundheitliche Gründe) zulässig. Der Wahlberechtigte hat durch Unterschrift an Eides Statt zu erklären, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt ist.

**Freiheit der Wahl:** Die Wahlwerbung darf nicht sinnwidrig beschränkt werden. Das Wahlverfahren muss so gestaltet sein, dass der Wähler bei seiner Entscheidung weder rechtlich noch tatsächlich beeinflusst wird.

frei

**Verhältniswahl:** Die zu vergebenden Mandate werden unter den wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der erzielten Stimmen verteilt. Das System des Verhältniswahlrechtes ist abgeschwächt durch die Einrichtung von Wahlkreisen sowie durch das Erfordernis eines Grundmandates oder von mindestens 4 % der gültigen Stimmen bundesweit als Voraussetzung für die Zuerkennung von Mandaten.

Verhältniswahl

### 2. Das Wahlverfahren

a. Die zu vergebenden Mandate (183) werden auf die einzelnen Wahlkreise im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die im Gebiet der Republik ihren Hauptwohnsitz haben (zuzüglich der Auslandsösterreicher, die am Tag der Volkszählung in der Wählerevidenz aufscheinen), aufgeteilt.

Verteilung

b. Zur Erfassung der Wahlberechtigten führen die Gemeinden die Wählerevidenz, aus der zur Durchführung von Wahlen Wählerverzeichnisse erstellt werden. Jeder Staatsbürger kann gegen das Wählerverzeichnis Einspruch erheben. An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten ist.

Wahlberechtigte

c. Die Wahl führen Wahlbehörden (auf Gemeinde-, Sprengel-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene), die vor jeder Wahl neu gebildet werden, durch. Vorsitzender der Bundeswahlbehörde ist der Bundesminister für Inneres.

Wahlbehörden

d. Allenfalls Einspruch gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses (Frist: drei Tage ab Verlautbarung des Wahlergebnisses). Über den Einspruch entscheidet die Bundeswahlbehörde. Einspruch

e. Allenfalls Anfechtung der Wahl beim VfGH (Frist: vier Wochen ab Verlautbarung des Wahlergebnisses). Anfechtung

### *B. Die Organisation des Nationalrates*

Der Nationalrat ist ein allgemeiner Vertretungskörper; in ihm sind die Interessen aller im Bundesgebiet lebenden Menschen – ohne Rücksicht auf besondere persönliche Merkmale – vertreten. Der Nationalrat besteht aus 183 Mitgliedern. allgemeiner Vertretungskörper

#### **1. Konstituierung des Nationalrates**

Der neugewählte Nationalrat ist vom Bundespräsidenten innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahltag einzuberufen. In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Nationalrat seine Organe (Präsident, Ausschüsse, Schriftführer und Ordner). Einberufung durch den Bundespräsidenten

#### **2. Der Präsident des Nationalrates**

Der Nationalrat hat neben dem Präsidenten einen Zweiten und Dritten Präsidenten. Alle drei werden vom Nationalrat gewählt. Der Präsident wird bei seiner Verhinderung vom Zweiten, bei dessen Verhinderung vom Dritten Präsidenten vertreten. Sind alle drei Präsidenten verhindert, so führt das an Jahren älteste, am Sitz des Nationalrates anwesende Mitglied den Vorsitz, wenn dessen Partei im Zeitpunkt der Verhinderung im Präsidium des Nationalrates vertreten war; binnen acht Tagen muss die Wahl von Ersatzpräsidenten für die Dauer der Verhinderung erfolgen. 3 Nationalratspräsidenten

Der Präsident leitet die Verhandlungen: Er führt den Vorsitz, erteilt das Wort, führt die Abstimmungen durch und handhabt die Sitzungs-polizei („Ruf zur Ordnung“, „Ruf zur Sache“).

Zur Unterstützung des Nationalrates und des Bundesrates ist die Par-lamentsdirektion berufen, die dem Präsidenten des Nationalrates untersteht; ihm steht insb. die Ernennung der Bediensteten der Parlamentsdirektion zu. Parlamentsdirektion

#### **3. Die Ausschüsse**

Grundsätzlich werden alle vom Nationalrat gefassten Beschlüsse von Ausschüssen vorbereitet, die in der konstituierenden Sitzung des Nationalrats aus der Mitte der Abgeordneten gewählt werden.

a. **Hauptausschuss:** Er wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vom Nationalrat gewählt. Seine Aufgaben sind: Hauptausschuss

- Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes
- Vorschläge für die Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes und der Mitglieder der Volksanwaltschaft
- Mitwirkung an der Willensbildung in der Europäischen Union
- Mitwirkung an der Bestellung der österreichischen Mitglieder in Organen der Europäischen Union (zB EU-Kommission, EuGH; s. Skriptum Unionsrecht)

**b. Der ständige Unterausschuss** des Hauptausschusses (Art. 55 Abs. 3 B-VG) wird vom Hauptausschuss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei jede im Hauptausschuss vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied auch im Unterausschuss vertreten sein muss. Es ist dafür zu sorgen, dass der ständige Unterausschuss jederzeit einberufen werden und zusammentreten kann (des-halb „ständiger“ Unterausschuss). Seine Aufgaben sind:

ständiger  
Unterausschuss

- Mitwirkung an der Erlassung von Notverordnungen des Bundespräsidenten
- Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes (im Fall der Auflösung des Nationalrates und damit dessen Hauptausschusses).

Die Mitwirkung des Nationalrates an der Willensbildung in der Europäischen Union kann einem besonderen ständigen Unterausschuss übertragen werden (Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union).

**c. Immunitätsausschuss** (Art. 57 Abs. 5 B-VG): Zur Vorbereitung der Entscheidung des Nationalrates über die Aufhebung der Immunität.

Immunitätsausschuss

**d. Unvereinbarkeitsausschuss** (§ 6 UnvereinbarkeitsG): Ihm obliegt die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Berufstätigkeit oder der Beteiligung an bestimmten Gesellschaften in den Fällen der Unvereinbarkeit.

Unvereinbarkeits-  
ausschuss

**e. Rechnungshofausschuss** (Art. 126d B-VG): Er behandelt die Berichte des Rechnungshofes. Er hat einen ständigen Unterausschuss zu wählen.

Rechnungshof-  
ausschuss

**f. Budgetausschuss** (Art. 51d B-VG): Zur Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen und Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung.

Budgetausschuss

Die genannten Ausschüsse sind zwingend einzurichten.

weitere Ausschüsse

Darüber hinaus können zur Vorberatung bestimmter Verhandlungsgegenstände weitere Ausschüsse gewählt werden (zB Verfassungsausschuss, Finanzausschuss, Justiz- oder Unterrichtsausschuss ...).

Jeder Ausschuss richtet am Ende seiner Beratungen einen Bericht an den Nationalrat, der den weiteren Beratungen im Plenum des Nationalrates zugrunde zu legen ist.

Zur Vorbehandlung eines Themas können die einzelnen Ausschüsse **Unterausschüsse** einsetzen.

Unterausschüsse

Jedenfalls ist ein ständiger Unterausschuss für den Hauptausschuss, den Budgetausschuss und den Rechnungshofausschuss einzurichten. Ständige Unterausschüsse sind auch zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung vorzusehen.

### 4. Sonstige Organe

Der Nationalrat wählt auch fünf Schriftführer (zur Mitwirkung an der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse) und drei Ordner (zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Saal).

Schriftführer, Ordner

Abgeordnete derselben wahlwerbenden Partei – mindestens fünf – haben das Recht, sich zu einem Klub zusammenschließen. Die Klubs haben Anspruch auf einen Beitrag zur Deckung der ihnen bei ihrer parlamentarischen Tätigkeit entstehenden Kosten (siehe dazu das Klubfinanzierungsgesetz).

Klub

Die Präsidenten des Nationalrates und die Obmänner der Klubs bilden die Präsidialkonferenz; diese ist als beratendes Organ berufen, Vorschläge (zB zur Festlegung von Tagesordnung) zu erstatten.

Präsidialkonferenz

### 5. Gesetzgebungsperiode

Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert **fünf Jahre**, vom Tag seiner konstituierenden Sitzung an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Nationalrat zusammentritt.

Legislaturperiode

Die Gesetzgebungsperiode endet:

– durch Zeitablauf;

In diesem Fall endet die Gesetzgebungsperiode an jenem Tag, an dem der neue Nationalrat zusammentritt; sie kann daher etwas länger als fünf Jahre sein.

– durch Selbstauflösung;

Auch in diesem Fall verlängert sich die Gesetzgebungsperiode um die Zeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Nationalrates.

– durch Auflösung durch den Bundespräsidenten (auf Vorschlag der Bundesregierung);

Diesem Fall ist die Ablehnung der Absetzung des Bundespräsidenten durch Volksabstimmung gleichgestellt.

In beiden Fällen ist die Gesetzgebungsperiode sofort beendet.

Mit dem Ende der Gesetzgebungsperiode sind alle bis dahin noch nicht abgeschlossenen Arbeiten erledigt („**Diskontinuität**“; Ausnahme: Volksbegehren und Petitionen).

### *C. Die Rechtsstellung der Abgeordneten*

#### 1. Freies Mandat

Die Mitglieder des Nationalrates sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

„Klubzwang“

Der Zusammenschluss von Abgeordneten zu einem parlamentarischen Klub dient dem gemeinsamen Ziel, ein bestimmtes politisches Programm durchzusetzen. Widersetzt sich ein Abgeordneter der Linie seines Klubs („Klubzwang“), so hat dies aber auf sein Mandat keinen Einfluss. Auch führt ein Ausschluss oder Austritt aus der wahlwerbenden Gruppe bzw aus dem Klub nicht zu einem Verlust des Mandates („wilder Abgeordneter“).

### 2. Immunität

Die Immunität dient dem Zweck, das Parlament vor willkürlichen „Übergriffen“ durch Träger anderer Staatsfunktionen, insbesondere die Exekutive, zu schützen.

Im Einzelnen dürfen Abgeordnete

– wegen der in Ausübung ihres Berufes vorgenommenen **Abstimmungen niemals**,

Abstimmungen

– wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen und schriftlichen **Äußerungen** nur vom Nationalrat zur Verantwortung gezogen werden. In diesen Fällen wird von „**beruflicher Immunität**“ gesprochen. Als Sanktionsmittel stehen dem Präsidenten des Nationalrates der Ruf zur Ordnung, der Ruf zur Sache und der Wortentzug zur Verfügung (die behördliche Verfolgung wegen Verleumdung oder Verletzung des Informationsordnungsgesetzes ist jedoch auch bei diesen Äußerungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen; siehe dazu unten).

Äußerungen

Im Übrigen dürfen die Mitglieder des Nationalrats wegen einer strafbaren Handlung – den Fall der Betretung auf frischer Tat bei Begehung eines Verbrechens ausgenommen – nur mit Zustimmung des Nationalrats festgenommen werden. Das Gleiche gilt für Hausdurchsuchungen.

Festnahme,  
Hausdurchsuchung

Bei Betretung auf frischer Tat bei Begehung eines Verbrechens ist der Festgenommene sofort freizulassen, wenn es der Nationalrat oder (in der tagungsfreien Zeit) der Immunitätsausschuss verlangt.

Die Mitglieder des Nationalrates dürfen ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese **offensichtlich in keinem** Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten steht (dies gilt auch bei behördlicher Verfolgung wegen Verleumdung oder Verletzung des Informationsordnungsgesetzes). Die Behörde (Staatsanwaltschaft, Verwaltungsstrafbehörde, Disziplinarbehörde) hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates einzuholen, wenn dies vom betroffenen Abgeordneten oder von einem Drittel der Mitglieder des Immunitätsausschusses verlangt wird.

Schutz vor  
behördlicher  
Verfolgung

Die Zustimmung des Nationalrates gilt als erteilt, wenn der Nationalrat über ein Ersuchen der Verfolgungsbehörde nicht innerhalb von **acht Wochen** entschieden hat. Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet. Das Ersuchen ist vom Präsidenten spätestens am vorletzten Tag der Frist zur Abstimmung zu stellen.

Diese „**außerberufliche Immunität**“ bildet ein bloßes Verfolgungshindernis. Sie endet mit dem Tag des Zusammentritts des neugewählten Nationalrates, bei Organen, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht (zB die Präsidenten), mit dem Erlöschen dieser Funktionen.

**Exkurs: Die „sachliche“ Immunität:** Sie gewährleistet, dass wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse und über Verhandlungsgegen-

stände, sofern diese nicht vertraulich sind, „von jeder Verantwortung frei“ bleiben.

Dagegen besteht eine Pflicht zur Verschwiegenheit insbesondere bei Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates, die als „eingeschränkt“, „vertraulich“, „geheim“ oder „streng geheim“ klassifiziert wurden: Das Informationsordnungsgesetz legt fest, welche klassifizierten Informationen welchen Personen zugänglich zu machen sind. Ein Mitglied oder ein Ausschuss des Nationalrates kann die Freigabe oder Umstufung der Information dem Präsidenten vorschlagen, dessen Entscheidung beim VfGH wegen Rechtswidrigkeit angefochten werden kann. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht bezüglich bestimmter Informationen stellen eine gerichtlich strafbare Handlung dar (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre, wenn die Offenbarung oder Verwertung der Information geeignet ist, zB die öffentliche Sicherheit, Landesverteidigung oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen).

Informationsordnung

### 3. Unvereinbarkeit

Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) stehen in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung: Die vorgegebene organisatorische Trennung der Staatsfunktionen kann ihrem Zweck nur dann gerecht werden, wenn sichergestellt ist, dass die betreffenden Ämter nicht in einer Hand vereinigt werden können.

Begriff

a. Den Mitgliedern des Nationalrates ist die Ausübung mehrerer öffentlicher Funktionen verwehrt:

- Mitglied des Bundesrates
- Mitglied des Europäischen Parlamentes
- Bundespräsident
- Präsident des Rechnungshofes
- Mitglied der Volksanwaltschaft
- Mitglied des OGH, VfGH und VwGH

b. Verbot privater Erwerbstätigkeit:

Die Zulässigkeit der Betätigung von Mitgliedern des Nationalrates in der Privatwirtschaft wird im **Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz** geregelt:

Der Präsident des Nationalrates sowie die Obmänner der Klubs im Nationalrat dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Erwerbstätigkeit

Mitglieder des Nationalrates, die in einem **Dienstverhältnis** zu einer Gebietskörperschaft stehen, haben dies binnen eines Monats nach Eintritt in den Vertretungskörper dem Nationalratspräsidenten anzuzeigen; über die Zulässigkeit der weiteren Ausübung einer solchen Tätigkeit entscheidet der zuständige Ausschuss.

Dienstverhältnis zu Gebietskörperschaft

Ein öffentlich Bediensteter, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, ist auf seinen Antrag in dem zur Ausübung seines Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Bei Freistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tat-

sächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht (höchstens 75 vH); die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge (Art. 59a Abs. 2 B-VG).

Zur Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrates gewählt wurden, ist bei der Parlamentsdirektion eine Kommission eingerichtet („Bezügekontrollkommission“). Jedes Mitglied des Nationalrates, das auch im öffentlichen Dienst tätig ist, ist verpflichtet, der Kommission jährlich mitzuteilen, welche Regelung es hinsichtlich seiner Dienstfreistellung oder Außerdienststellung getroffen hat und auf welche Weise die zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird (Art. 59b Abs. 3 B-VG).

Bezügekontrollkommission

Alle Mitglieder des Nationalrates unterliegen umfassenden Meldepflichten hinsichtlich sämtlicher Tätigkeiten, die Vermögensvorteile mit sich bringen, sowie bezüglich leitender ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Meldungen sind vom Präsidenten des Nationalrates in einer öffentlichen Liste zu führen.

#### 4. Verlust des Mandates

Ein Abgeordneter verliert sein Mandat,

- a. wenn er die Angelobung verweigert,
- b. wenn er den Eintritt in den Nationalrat verzögert hat oder ohne einen vom Nationalrat anerkannten triftigen Grund von den Sitzungen des Nationalrates ausgeblieben ist,
- c. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert (zB infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung), oder
- d. wenn er seine Stellung in gewinnsüchtiger Absicht missbraucht

Aberkennung des Mandats durch Erkenntnis des VfGH

und der VfGH in diesen Fällen auf Antrag des Nationalrates (a.-c.) bzw. des Unvereinbarkeitsausschusses (d.) auf Verlust des Mandates erkennt.

### III. Bundesrat und Bundesversammlung

Der Bundesrat ist die zweite Kammer des Parlaments und repräsentiert die Länder. Seine Mitglieder werden von den Landtagen gewählt. Die Mitglieder des Bundesrates müssen dem Landtag, der sie entsendet, nicht angehören, zu diesem aber wählbar sein. Sie genießen die Immunität von Mitgliedern des Landtages, der sie entsendet hat.

Bundesrat

Die Zusammensetzung des Bundesrates kann sich nach jeder Landtagswahl ändern („**Partialerneuerung**“). Im Gegensatz zum Nationalrat tagt der Bundesrat seit 1945 permanent; es gibt keine Gesetzgebungsperioden.

Die Zahl der von jedem Land in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach jeder Volkszählung festgesetzt. Das größte Bundesland (zurzeit Niederösterreich) entsendet derzeit 12 Mitglieder, die anderen Bundesländer je nach Einwohnerzahl entsprechend weniger, mindestens aber drei (derzeit Burgenland und Vorarlberg). Aktuell hat der Bundesrat 61 Mitglieder. Im Vorsitz des Bundesrates wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge; der Vorsitz steht jeweils grundsätzlich dem an erster Stelle gereihten Vertreter jedes Landes zu.



Die wichtigste Aufgabe des Bundesrates ist die Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes.

Nationalrat und Bundesrat bilden gemeinsam die **Bundesversammlung**. Die Kompetenzen dieses Vollziehungsorgans sind: Bundesversammlung

- Angelobung des Bundespräsidenten
- Beschlussfassung über die Abhaltung einer Volksabstimmung zur Absetzung des Bundespräsidenten
- Zustimmung zur behördlichen Verfolgung (Aufhebung der Immunität) des Bundespräsidenten
- Anklage des Bundespräsidenten beim VfGH
- Beschlussfassung über eine Kriegserklärung

### IV. Der Weg der Bundesgesetzgebung

#### A. Gesetzesinitiative

Es gibt vier Möglichkeiten, im Nationalrat die Initiative zur Gesetzgebung durch Einbringung eines Gesetzesantrags zu ergreifen. Initiativen zur Gesetzgebung

##### 1. Selbständiger Antrag

Gesetzesvorschläge können von Mitgliedern des Nationalrates eingebracht werden. Solche Selbständige Anträge können ausgehen:

- von Ausschüssen oder
- von mindestens fünf Abgeordneten („Initiativanträge“).

Ein Selbständiger Antrag muss einen „**Bedeckungsvorschlag**“, d.h. einen Vorschlag enthalten, wie eine etwaige über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes zu decken ist.

##### 2. Volksbegehren

Ein Volksbegehren ist ein auf einen Gesetzesbeschluss zielender Antrag, der von 100.000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellt wird.

Jedes Volksbegehren ist dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Dieser ist aber nicht verpflichtet, einen dem Volksbegehren entsprechenden Beschluss zu fassen.

##### 3. Bundesrat

Der Bundesrat als solcher oder ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates können einen Gesetzesantrag im Nationalrat einbringen.

##### 4. Regierungsvorlage

Die Bundesregierung ist ebenfalls befugt, Gesetzesvorschläge einzubringen („Regierungsvorlagen“).

a. Das (nach dem BMG) zuständige Bundesministerium erstellt einen Gesetzesentwurf („**Ministerialentwurf**“).

Gesetzesentwürfe sollten in folgende Abschnitte gegliedert sein:

- vorgeschlagener Gesetzestext
- „Vorblatt“ (Kurzinformation)

– Erläuterungen (unterteilt in einen „Allgemeinen Teil“ und einen „Besonderen Teil“); diese sollten auch eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthalten.

b. Entwürfe werden einem **Begutachtungsverfahren** unterzogen. Dabei wird den Ämtern der Landesregierung, den anderen Bundesministern, aber auch zahlreichen anderen staatlichen (zB Rechnungshof, Volksanwaltschaft, VwGH) und nichtstaatlichen Einrichtungen (vor allem Interessenvertretungen) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gesetzesentwurf sowie die Stellungnahmen der begutachtenden Stellen sind auch dem Nationalrat zu übermitteln, damit die Abgeordneten frühzeitig Kenntnis von Gesetzesvorhaben erlangen und sich für das parlamentarische Verfahren entsprechend vorbereiten können.

c. Die einlangenden Stellungnahmen werden vom Ministerium ausgewertet. Zuletzt beschließt die Bundesregierung, den vom zuständigen Bundesminister dem Ministerrat vorgelegten Gesetzesentwurf als Regierungsvorlage im Nationalrat einzubringen.

### *B. Verfahren im Nationalrat*

#### **1. Erste Lesung**

Gesetzesvorschläge sind nur auf Beschluss des Nationalrates in erste Lesung zu nehmen; über Initiativanträge ist eine erste Lesung abzuhalten, wenn sie im Antrag verlangt wird. Die erste Lesung hat sich auf die Erörterung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage zu beschränken. Meist wird auf die erste Lesung verzichtet (traditionelle Ausnahme: Bundesfinanzgesetz).

Gesetzesantrag

#### **2. Behandlung im Ausschuss**

Nach der ersten Lesung wird der Gesetzesantrag dem für die Sachmaterie des Gesetzesantrages zuständigen Ausschuss zugewiesen. Zweck der Arbeit des Ausschusses ist die Vorbereitung der Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates. Im Ausschuss wird der Gesetzesantrag inhaltlich genau durchgesprochen, er kann auch vollständig geändert werden („Abänderungsantrag“). Der Ausschuss kann die Mitglieder der Bundesregierung um die Einleitung von Erhebungen ersuchen oder Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur schriftlichen oder (gegen Ersatz der Reisekosten) mündlichen Äußerung einladen. Zur Vorbehandlung eines Themas kann der Ausschuss auch einen Unterausschuss einsetzen, der das Ergebnis seiner Beratungen dem Ausschuss berichtet.

zuständiger Ausschuss

Am Ende der Beratungen beschließt der Ausschuss einen **Bericht**, der die Grundlage der weiteren Beratungen im Plenum des Nationalrates ist. Wenn der Ausschuss keinen Bericht beschließt, ist das Gesetzgebungsverfahren mit Ablauf der Legislaturperiode zu Ende.

Das Plenum des Nationalrates kann jedoch dem zuständigen Ausschuss eine **Frist** zur Berichterstattung setzen; in diesem Fall kann der Gesetzesantrag nach Ablauf der Frist – auch ohne Vorliegen eines Ausschussberichtes – im Plenum weiterbehandelt werden. Das Plenum kann weiters einen vom Ausschuss gebilligten Gesetzesantrag an diesen zur weiteren Erörterung zurückverweisen.

### 3. Zweite Lesung

Der Bericht des Ausschusses wird vom Nationalrat in der zweiten Lesung inhaltlich beraten. Im Rahmen der zweiten Lesung kann der Gesetzesentwurf ebenfalls vollständig geändert werden. Die zweite Lesung gliedert sich in zwei Teile (General- und Spezialdebatte), die aber „unter einem“ abgeführt werden, wenn der Nationalrat nichts anderes beschließt.

In diesem Stadium kann die Vorlage durch Abänderungs- und Zusatzanträge inhaltlich geändert werden. Der Nationalrat kann auch beschließen, „zur Tagesordnung überzugehen“, damit ist das Gesetzgebungsverfahren zu Ende.

### 4. Dritte Lesung

Die dritte Lesung findet idR im Anschluss an die zweite Lesung statt (sofern dort das Verfahren nicht beendet wurde), darin können nur mehr redaktionelle Änderungen (zB Sprach-, Schreib- und Druckfehler) erfolgen. In der dritten Lesung findet die „Abstimmung im Ganzen“ statt.

endgültige  
Abstimmung

### 5. Beschlusserfordernisse

Grundsätzlich erfordert ein Gesetzesbeschluss die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Abgeordneten und die absolute („einfache“) Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 31 B-VG; sogenannte **einfache Gesetze**).

einfache Gesetze

Hingegen kann über **Verfassungsgesetze** und in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden. Verfassungsgesetze und -bestimmungen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen (Art. 44 Abs. 2 B-VG).

Verfassungsgesetze,  
Verfassungs-  
bestimmungen

Schließlich gibt es einfache Gesetze, die verfassungsgesetzlich denselben Beschlusserfordernissen wie Verfassungsgesetze unterliegen. Dazu gehört vor allem die Geschäftsordnung des Nationalrates (Art. 30 Abs. 2 B-VG).

### C. Verfahren im Bundesrat

Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist unverzüglich dem Bundesrat zu übermitteln. In den meisten Fällen steht dem Bundesrat das Recht zu, gegen den Gesetzesbeschluss binnen acht Wochen Einspruch zu erheben (1.). Manche Angelegenheiten begründen sogar ein Zustimmungsrecht des Bundesrates (2.). Es gibt aber auch Fälle, in denen dem Bundesrat keine – über die bloße Kenntnisnahme vom Gesetzesbeschluss hinausgehende – Mitwirkung zusteht (3.).

Mitwirkung des  
Bundesrates

### 1. Einspruch

a. Der Bundesrat hat in den meisten Fällen das Recht, binnen acht Wochen einen mit Gründen versehenen Einspruch zu erheben. Macht er davon Gebrauch, so ist der Gesetzesbeschluss dem Nationalrat zurückzustellen und (von dessen Präsidenten) dem zuständigen Ausschuss zuzuweisen. Dieser kann dem Plenum des Nationalrates sodann Folgendes vorschlagen:

Einspruch,  
Beharrungsbeschluss

– die Wiederholung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses („Beharrungsbeschluss“, in Anwesenheit mindestens der Hälfte der Abgeordneten); nach einem solchen Beschluss ist der Bundesrat nicht mehr zu befassen, dieser hat daher nur ein **suspensives Vetorecht**;

– die Beschlussfassung eines neuen Gesetzes. Der entsprechende Antrag des Ausschusses ist der zweiten und dritten Lesung zu unterziehen, der Gesetzesbeschluss ist sodann dem Bundesrat zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

– Der Ausschuss könnte auch zur Tagesordnung übergehen; das Verfahren wäre damit beendet.

b. Hat der Bundesrat keine Bedenken gegen den Gesetzesbeschluss, so bestehen folgende Möglichkeiten:

– Der Bundesrat kann beschließen, **keinen** Einspruch zu erheben; in diesem Fall geht das Verfahren sofort weiter.

– Der Bundesrat kann die Frist verstreichen lassen, ohne tätig zu werden; in diesem Fall geht das Verfahren erst nach Ablauf der achtwöchigen Frist weiter.

### 2. Zustimmung

In wenigen Fällen hat der Bundesrat ein Zustimmungsrecht zu einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates, was bedeutet, dass bei fehlender Zustimmung das Gesetzgebungsverfahren beendet ist, er hat insoweit ein **absolutes Vetorecht**.

absolutes Vetorecht

Den wichtigsten Anwendungsfall bilden Verfassungsgesetze, mit denen die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird (Art. 44 Abs. 2 B-VG).

### 3. Keine Mitwirkung

In folgenden Angelegenheiten steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu (Art. 42 Abs. 5 B-VG):

– Geschäftsordnung des Nationalrates (siehe das GOG-NR);

– Auflösung des Nationalrates;

Beispiel: Bundesgesetz, mit dem die XXVI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet wird, BGBl I 2019/52

– Bundeshaushaltsgesetz;

– Bundesfinanzrahmengesetze;

– Bundesfinanzgesetze oder vorläufige Budgetvorsorgen;

Beispiel: Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlags für das Jahr 2021 (Bundesfinanzgesetz 2021 – BFG 2021), BGBl I 2020/121

- Verfügungen über Bundesvermögen;

Beispiel: Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen, BGBl I 2009/9 (betrifft die Veräußerung mehrerer Objekte, die vormals militärischen Zwecken gedient haben)

- Übernahme (Umwandlung) einer Haftung des Bundes;
- Eingehen (Umwandlung) einer Finanzschuld des Bundes;

Finanzschulden sind Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen.

- Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses

Beispiel: Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 2019, BGBl I 2020/120.

### ***D. Volksabstimmung***

1. Ein Gesetzesbeschluss ist nach Beendigung des parlamentarischen Verfahrens (einschließlich Mitwirkung des Bundesrates), jedoch vor Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn der Gesetzesbeschluss eine **Gesamtänderung** der Bundesverfassung (= Änderung eines Grundprinzips) vorsieht.

Gesamtänderung

2. Bei sonstigen Verfassungsänderungen („**Teiländerungen**“) ist eine Volksabstimmung abzuhalten, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird.

3. Gesetzesbeschlüsse betreffend **einfache Bundesgesetze** sind einer Volksabstimmung zuzuführen, wenn dies vom Nationalrat (mehrheitlich) beschlossen wird.

Eine solche fakultative Volksabstimmung gab es in der Zweiten Republik erst einmal 1978: Es sollte in Form eines Bundesgesetzes die Betriebsbewilligung für das Atomkraftwerk Zwentendorf erteilt werden. Der Nationalrat beschloss, dieses Gesetz einer Volksabstimmung zu unterziehen, die 50,5% zu 49,5% mit „Nein“ ausgegangen ist.

### ***E. Beurkundung und Gegenzeichnung***

Anschließend ist das „verfassungsmäßige Zustandekommen“ des Gesetzes vom Bundespräsidenten zu beurkunden. Der Bundespräsident stellt damit fest, dass das verfassungsrechtlich vorgesehene Verfahren zur Gesetzgebung eingehalten wurde. Ein inhaltliches Prüfungsrecht steht dem Bundespräsidenten nur insoweit zu, als er **offenkundige** Verfassungswidrigkeiten aufzugreifen hat.

Tatsächlich verweigerte der Bundespräsident erst einmal – im Dezember 2007 – die Beurkundung eines Gesetzesbeschlusses. In diesem Fall ging es um eine Gewerbeordnungsnovelle, die verfassungswidrigerweise eine rückwirkende Verwaltungsstrafbestimmung enthielt. Die betreffende Novelle wurde daraufhin vom Nationalrat ohne Rückwirkungsanordnung neuerlich beschlossen (BGBl I 2008/42).

Die Entscheidung verfassungsrechtlicher Zweifelsfragen ist allein dem VfGH vorbehalten).

Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen.

### F. Kundmachung

Alle Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Dieses ist seit 01.01.2004 im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) herauszugeben. Die ordnungsgemäße Kundmachung ist eine zwingende Voraussetzung für die Geltung des Gesetzes. Ein Gesetz tritt in Kraft:

Kundmachung im Bundesgesetzblatt

- an dem Tag, den das Gesetz selbst vorschreibt (zB „Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft“); die Zeit zwischen Kundmachung und Inkrafttreten heißt Legisvakanz und soll die Möglichkeit bieten, sich ausreichend auf die neue Rechtslage einzustellen;
- soweit das Gesetz sein Inkrafttreten nicht selbst regelt, tritt es von Verfassung wegen (Art. 49 Abs. 1 B-VG) mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft (zB Kundmachung am 13. April, Inkrafttreten am 14. April, 0.00 Uhr).

### V. Kontrolle der Vollziehung durch den Nationalrat

Dem Nationalrat stehen gegenüber der Bundesregierung verschiedene Kontrollrechte zu; es gibt Instrumente der politischen, der rechtlichen und der finanziellen Kontrolle.

Kontrolle

#### A. Politische Kontrolle

Der Nationalrat ist befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Überprüfung der Bundesregierung

Diese Kontrollmöglichkeit kann sich auch auf Akte der Geschäftsführung beziehen, die aus rechtlicher Sicht keinen Bedenken begegnen, aber politisch in Frage gestellt werden sollen.

Die politischen Kontrollrechte haben große praktische Bedeutung. Folgende Kontrollrechte sind vorgesehen:

#### a. Interpellationsrecht (Art. 52 B-VG):

Interpellationsrecht:

– **schriftliche Anfrage:** Fünf Abgeordnete können an die Bundesregierung oder an einen Bundesminister eine schriftlich formulierte Frage richten, die binnen zwei Monaten zu beantworten ist.

schriftliche Anfrage

– **dringliche Anfrage:** Fünf Abgeordnete können verlangen, dass eine in einer Sitzung eingebrachte Anfrage an einen Bundesminister noch am selben Sitzungstag debattiert wird, der Bundesminister muss eine Stellungnahme dazu abgeben. Gegenstand dieser Anfragen ist meist das aktuelle tagespolitische Geschehen. Die Redezeit ist begrenzt. Die eigentliche Antwort muss binnen zwei Monaten erteilt werden.

dringliche Anfrage

– **Fragestunde:** Am Beginn jeder Sitzung können die Abgeordneten kurze mündliche Fragen an die Bundesminister richten. Die Fragen müssen mindestens vier Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

Fragestunde

– **aktuelle Stunde:** Fünf Abgeordnete können die Abhaltung einer aktuellen Stunde verlangen. Sie dient der Aussprache von allgemeinen Themen aus dem Bereich der Vollziehung des Bundes. aktuelle Stunde

**b. Zitationsrecht** (Art. 75 B-VG): Der Nationalrat, der Bundesrat, die Bundesversammlung und deren Ausschüsse können die Anwesenheit von Ministern bei einer Sitzung verlangen. Zitationsrecht

**c. Resolutionsrecht** (Art. 52 B-VG): Der Nationalrat kann jederzeit Wünsche über die Ausübung der Vollziehung in der Form von Entschlüssen („Resolutionen“) zum Ausdruck bringen. Resolutionsrecht

**d. Enqueterecht** (Art. 53 B-VG) Zur Untersuchung bestimmter Vorgänge im Bereich der Vollziehung des Bundes kann sich der Nationalrat eines Untersuchungsausschusses bedienen. Ein solcher ist einzusetzen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangen. Alle Organe des Bundes, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Selbstverwaltungskörper haben dem Untersuchungsausschuss auf Verlangen – im Umfang des Untersuchungsgegenstandes – ihre Akten und Unterlagen vorzulegen und allenfalls auch Beweiserhebungen durchzuführen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der VfGH (zur Verhängung von Beugestrafen ist das BVwG zuständig) U-Ausschüsse

**e. Misstrauensvotum** (Art. 74 B-VG): Der Nationalrat kann der Bundesregierung oder einzelnen Mitgliedern jederzeit ohne Angabe von Gründen das Vertrauen entziehen („Misstrauensvotum“; Konsensquorum: Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Präsenzquorum: 1/2), was die Amtsenthebung durch den Bundespräsidenten zur Folge hat. Auf schriftliches Verlangen mindestens eines Fünftels der Abgeordneten ist die Abstimmung über ein Misstrauensvotum auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Misstrauensvotum

### **B. Rechtliche Kontrolle**

Der Nationalrat kann gegen die Mitglieder der Bundesregierung wegen schuldhafter Rechtsverletzung Anklage beim VfGH erheben (Art. 76, 142 B-VG; Präsenzquorum: mehr als die Hälfte der Abgeordneten). Das verurteilende Erkenntnis des VfGH hat auf Amtsverlust zu lauten. schuldhafte  
Rechtsverletzung

### **C. Finanzielle Kontrolle**

In finanzieller Hinsicht wird die Vollziehung vom Rechnungshof, einem unabhängigen Hilfsorgan des Nationalrates, überprüft (S 72). Rechnungshof

## **VI. Mitwirkung des Nationalrates an der Vollziehung**

Durch Bundesgesetz kann festgesetzt werden, dass bei bestimmten allgemeinen Akten (Verordnungen) der Bundesregierung oder eines Bundesministers das **Einvernehmen** mit dem Hauptausschuss herzustellen und dass dem Hauptausschuss seitens der Bundesregierung oder eines Bundesministers **Berichte** zu erstatten sind.

Diese Formen der Mitwirkung ändern nichts daran, dass es sich bei diesen Akten um solche der Vollziehung (Verwaltung) handelt.

Beispiele: Festsetzung des Tages der Wahlen zum Nationalrat (Verordnung der Bundesregierung); Festsetzung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung (Verordnung des BMASK im Einvernehmen mit dem BMF); Einbeziehung von Personen, die keinem Erwerb nachgehen, in die Krankenversicherung (Verordnung des BMASK).

### VII. Mitwirkung des Nationalrates an der Willensbildung der Europäischen Union

Die Europäische Union ist zur Setzung von Rechtsakten berufen, denen in den Mitgliedstaaten dieselbe Wirkung zukommen kann wie innerstaatlichen Gesetzen (EU-Verordnungen) oder die durch Bundesgesetz umzusetzen sind (EU-Richtlinien).

Europäische Union

Gemäß Art. 23e B-VG hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der EU zu unterrichten und diesen Organen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Liegt dem zuständigen Bundesminister eine solche Stellungnahme vor, so ist er daran bei Verhandlungen und Abstimmungen in der EU gebunden; eine Abweichung ist nur aus „zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen“ zulässig.

### VIII. Staatsverträge

Völkerrechtliche Verträge (Staatsverträge), die Österreich mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen (etwa den Vereinten Nationen) schließt, sind als solche nur auf völkerrechtlicher Ebene verbindlich. Ob und inwieweit diese Verträge auch im innerstaatlichen Bereich Wirkung entfalten, kann jede Vertragspartei selbst festlegen.

Staatsverträge werden grundsätzlich vom Staatsoberhaupt abgeschlossen (Ratifikation), in Österreich daher vom Bundespräsidenten.

Manche Staatsverträge dürfen jedoch nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden:

**a. Politische Staatsverträge:** Dabei handelt es sich um Verträge, welche die Stellung Österreichs in der Staatengemeinschaft berühren (zB Friedens-, Bündnisverträge).

Genehmigung durch den Nationalrat

**b. Gesetzesergänzende Staatsverträge:** Verträge in Angelegenheiten, die innerstaatlich – im Hinblick auf das Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) – durch Gesetz zu regeln wären.

**c. Gesetzändernde Staatsverträge:** Verträge in Angelegenheiten, die innerstaatlich durch Gesetz geregelt sind, wobei das Gesetz mit dem Staatsvertrag nicht im Einklang steht.

Soweit solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder (etwa solche nach Art. 15 B-VG) regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.

Im Stufenbau der Rechtsordnung stehen vom Nationalrat genehmigte Staatsverträge im Rang eines einfachen Bundesgesetzes.



### IX. Wiederverlautbarung

Der Bundeskanzler ist ermächtigt, gemeinsam mit dem zuständigen Bundesminister Bundesgesetze (mit Ausnahme des B-VG) und im BGBl kundgemachte Staatsverträge in ihrer geltenden Fassung durch Kundmachung im BGBl wiederzuverlautbaren. Begriff

In der Kundmachung über die Wiederverlautbarung dürfen etwa

- veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepasst,
- Unstimmigkeiten (zB überholte Verweise) richtiggestellt,
- Bestimmungen, die gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend festgestellt,
- Kurztitel und Abkürzungen der Titel festgelegt,
- Artikel-, Paragraphen- und Absatzbezeichnungen geändert,
- Übergangsbestimmungen und frühere Fassungen zusammengefasst werden.

Das wiederverlautbarte Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

### X. Elemente der direkten Demokratie

Direkte Demokratie bedeutet, dass das Volk unmittelbar an der Rechtsetzung beteiligt ist.

Neben dem **Volksbegehren** und der **Volksabstimmung** (hier als Instrument der Rechtsetzung von der Volksabstimmung zur Absetzung des Bundespräsidenten zu unterscheiden) ist auch die **Volksbefragung** zu nennen: Sie erlaubt es, über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, das Volk zu befragen. Bei der Volksbefragung ist auf einem amtlichen Stimmzettel entweder eine Frage zu stellen, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist, oder es ist eine von zwei vorgegebenen Alternativen auszuwählen. Das Ergebnis der Volksbefragung bietet eine wichtige politische Entscheidungshilfe, entfaltet aber - anders als die Volksabstimmung - keine rechtlich bindende Wirkung. Volksbegehren  
Volksabstimmung  
Volksbefragung

### Kapitel 3: Die Vollziehung des Bundes

#### I. Der Begriff der Vollziehung

Vollziehung bedeutet jede Art der Durchführung eines Gesetzes, die nicht Gesetzgebung ist. Es ist somit die Anwendung eines im Gesetz umschriebenen Tatbestandes auf einen konkreten Sachverhalt und die Verhängung der durch das Gesetz für diesen Fall vorgesehenen Rechtsfolge (bzw. Sanktion). Als Rechtsfolge kann eine Belastung (zB eine Strafe oder Steuernachforderung), oder eine Begünstigung (zB die Erteilung einer Berechtigung) vorgesehen sein.

Durchführung eines Gesetzes

#### II. Gerichtsbarkeit und Verwaltung

Es gibt zwei Arten der Vollziehung: die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung. Gerichtsbarkeit ist die Vollziehung von Gesetzen durch Organe mit richterlichen Garantien (Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit, Unversetzbarkeit). Jedes Vollzugsorgan, das nicht alle diese Merkmale aufweist, ist ein Verwaltungsorgan (VfSlg. 303/1924).

Unterschied Gerichtsbarkeit - Verwaltung

#### III. Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung

##### A. Hoheitsverwaltung

Hoheitsverwaltung ist davon gekennzeichnet, dass der Staat den Bürgern gegenüber Befehl- und Zwangsgewalt anwendet, dh einseitig (ohne oder auch gegen den Willen Betroffener) Rechte und Pflichten der Bürger gestaltet. Für diese Art der Verwaltung stehen folgende Handlungsformen zur Verfügung: Bescheid, Verordnung, Akt der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt.

Staat: Befehls- und Zwangsgewalt

##### 1. Bescheid

Ein Bescheid ist ein individuell-konkreter, normativer Verwaltungsakt, der in einer bestimmten Form ergeht.

Begriff

Beispiele: Verleihung eines akademischen Grades, Ernennung eines Beamten, Verhängung einer Verwaltungsstrafe, Erteilung einer Baubewilligung, Betriebsanlagengenehmigung.

– **individuell-konkret:** Ein Bescheid richtet sich (anders als eine Verordnung) an eine oder mehrere bestimmte Person(en) und regelt einen bestimmten Sachverhalt.

Beispiele: Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung eines Gebäudes (laut angeschlossenem Plan) auf dem Grundstück EZ 12345; Erteilung einer Konzession zur Ausübung des Gewerbes ... an Frau/Herrn X.

– **normativ:** Aus der amtlichen Erledigung geht objektiv erkennbar der Wille hervor, Rechte oder Pflichten des Bescheidadressaten **einseitig** zu **gestalten**.

Beachte: Auskünfte, Rechtsbelehrungen, Anregungen, Empfehlungen etc sind keine Bescheide, weil in diesen Fällen nicht „imperium“ ausgeübt wird.

– **Förmlichkeit:** Ein Bescheid muss, um rechtlich wirksam zu werden, in bestimmter Form **erlassen** werden: durch Zustellung (oder Ausfolgung) einer schriftlichen Ausfertigung oder durch mündliche

Verkündung (in diesem Fall muss der wesentliche Inhalt des Bescheides niederschriftlich dokumentiert werden).

– **Verwaltungsakt:** Ein Bescheid kann nur von einem Verwaltungsorgan erlassen werden (nicht von einem Gericht oder Gesetzgebungsorgan).

Jeder Bescheid kann bei den Verwaltungsgerichten erster Instanz bzw. (danach) beim VwGH und/oder VfGH bekämpft werden. Das rechtsstaatliche Prinzip verlangt, dass die Festlegung von Rechtsfolgen durch die Verwaltung in einer Form ergeht, die einen verfassungsgesetzlich vorgesehenen Rechtsschutz ermöglicht. Daher hat ein staatlicher Eingriff in subjektive Rechte der Rechtsunterworfenen grundsätzlich in Bescheidform zu erfolgen.

Rechtsschutz

### 2. Verordnung

Eine Verordnung ist ein an die Allgemeinheit oder an einen nach Gattungsmerkmalen umschriebenen Personenkreis gerichteter, normativer (hoheitlicher) Verwaltungsakt. Verordnungen sind ebenso wie Gesetze generell-abstrakte Rechtsnormen („Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.“).

Begriff

Hinweis: Solche Verordnungen sind von den „Verordnungen“ im Sinne des EU-Rechts, die von Organen der Europäischen Union erlassen werden, zu unterscheiden (siehe zu diesem Kapitel 13).

Nach **Art. 18 Abs. 2 B-VG** kann jede Verwaltungsbehörde innerhalb ihres Wirkungsbereiches „auf Grund der Gesetze“ Verordnungen erlassen. Solche Verordnungen dürfen das von der verordnungserlassenden Behörde zu vollziehende Gesetz bloß präzisieren, nicht aber „ergänzen“ oder gar ändern („**Durchführungsverordnungen**“).

DurchführungsVO  
Art. 18 Abs. 2 B-VG

„**Selbständige Verordnungen**“ stützen sich nicht auf ein einfaches Gesetz, sondern unmittelbar auf die Bundesverfassung. Solche Verordnungen dürfen nur auf Grund einer ausdrücklichen verfassungsgesetzlichen Ermächtigung erlassen werden.

Selbständige VO

Beispiele:

- Notverordnungen (des Bundespräsidenten, der Landesregierung, des Landeshauptmannes)
- Schaffung von Berufstiteln durch den Bundespräsidenten
- Geschäftsordnung der Landesregierung (Art. 103 Abs. 2 B-VG)
- ortspolizeiliche Verordnungen der Gemeinde (Art. 118 Abs. 6 B-VG)
- Übertragung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf staatliche Behörden (Art. 118 Abs. 7 B-VG)
- Änderungen in den Sprengeln der Bezirkshauptmannschaften

Verordnungen werden erst mit ihrer **Kundmachung** wirksam. Soweit das Gesetz keine bestimmte Form der Kundmachung vorsieht (so sind Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesminister im BGBl kundzumachen), ist eine „gehörige“ Kundmachung geboten, dh eine solche, die geeignet ist, die Normadressaten vom Inhalt der Verordnung in Kenntnis zu setzen (zB Anschlag an der Amtstafel).

Kundmachung

Verordnungen können vom VfGH auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft werden.

Rechtsschutz

Hinweis: Da für die Qualifikation als Verordnung nicht ihre Bezeichnung oder Verlautbarung als solche, sondern ihr Inhalt maßgeblich ist, können auch **Erlässe** als Verordnungen eingestuft werden, wenn sie das Gesetz bindend auslegen und für einen allgemeinen Personenkreis unmittelbar gelten. Wurde der Erlass in einem solchen Fall nicht als Verordnung gehörig kundgemacht, wird er vom VfGH als gesetzwidrig aufgehoben.

### 3. Akt der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt

Ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (auch: faktische Amtshandlung, Maßnahme) ist – wie ein Bescheid – ein individuell-konkreter, normativer Verwaltungsakt, der jedoch nicht in einer bestimmten Form ergeht.

Maßnahme

Beispiele: Festnahme einer Person; Beschlagnahme eines Gegenstandes; Durchsuchung einer Wohnung.

Das Beiwort „unmittelbar“ bedeutet, dass es sich jeweils um einen Akt handelt, der „unmittelbar“ im Gesetz seine Grundlage findet. Daher sind Vollstreckungsakte, die nur der Durchsetzung einer mit Bescheid (zB Festsetzung einer Verwaltungsstrafe) oder mit Urteil (zB Verurteilung zur Zahlung des Kaufpreises) ausgesprochenen Verpflichtung dienen, keine „Maßnahmen“.

Beispiel: Die Pfändung eines Geldbetrags auf Grund eines Exekutionsverfahrens ist kein Akt der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt.

Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt können beim zuständigen Verwaltungsgericht erster Instanz bekämpft werden. Das Verwaltungsgericht prüft, ob der Beschwerdeführer durch die „Maßnahme“ in subjektiven Rechten verletzt wurde.

Rechtsschutz

### *B. Privatwirtschaftsverwaltung*

Privatwirtschaftsverwaltung liegt vor, wenn der „Staat“ (Bund, Land, Gemeinde) gleich wie der Bürger am Rechtsleben teilnimmt.

Staat: Rechtsposition wie andere Beteiligte

Beispiele: Abschluss eines Kauf-, Werk-, Mietvertrages mit einem Privatunternehmen; Zuerkennung eines Leistungsstipendiums; aber auch: Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung.

In der Privatwirtschaftsverwaltung kann der Staat die Rechtsposition der Bürger nur mit deren Zustimmung verändern: Verträge kommen nämlich nur durch den übereinstimmenden Willen der Beteiligten zustande (§ 861 ABGB).

### *C. Sonderfall: Schlichte Hoheitsverwaltung*

Häufig werden Organe auf gesetzlicher Grundlage hoheitlich tätig, ohne Hoheitsakte zu setzen. Dieses Verwaltungshandeln tritt zwar nicht in typisch hoheitlichen Rechtsformen in Erscheinung, steht aber meist in engem Zusammenhang mit (möglichen) Hoheitsakten, indem es diese vorbereitet, begleitet oder umsetzt.

Schlicht hoheitliches Handeln: Realakte

Beispiele: Ausstellung von Urkunden, Auskunfterteilung, Betriebsinspektionen, Ladung zur Einvernahme, Vorbereitung von Entscheidungen.

Greift das Organ in subjektive Rechte von Personen ein, muss dies aber in einer Rechtsform ergehen, die eine nachfolgende Kontrolle ermöglicht.

### IV. Grundsätze der Verwaltung

#### A. Legalitätsprinzip

Das Legalitätsprinzip ist ein wesentliches Element des rechtsstaatlichen Prinzips. Art. 18 Abs. 1 B-VG bestimmt: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“ Das Legalitätsprinzip bindet Gesetzgebung und Vollziehung.

rechtsstaatliches  
Prinzip

#### 1. Bindung der Vollziehung

Art. 18 B-VG gilt sowohl für die Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung als auch für die Gerichtsbarkeit (die in Art. 18 B-VG nicht eigens erwähnt ist). Kein Verwaltungshandeln darf ohne gesetzliche Grundlage erfolgen (**Vorbehalt des Gesetzes**). Dieser Grundsatz gilt aber nur für die Hoheitsverwaltung. In der Privatwirtschaftsverwaltung kann der Staat auch ohne gesetzliche Ermächtigung handeln. Jedes Vollziehungshandeln des Staates – egal ob hoheitlicher oder privatrechtlicher Natur – muss aber dem Gesetz entsprechen (**Vorrang des Gesetzes**).

kein Verwaltungs-  
handeln ohne gesetz-  
liche Grundlage

Verwaltungsakte (Bescheide, Verordnungen, Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt), die der gesetzlichen Grundlage entbehren, sind verfassungswidrig.

#### 2. Bedeutung für die Gesetzgebung

**a. Bestimmtheitsgebot:** Wenn – wie gerade beschrieben – die Vollziehung nur Akte setzen darf, die vom Gesetz gedeckt sind, muss die Gesetzgebung Gesetze erzeugen, die das Vollzugshandeln genau festlegen, insbesondere das „Ob“ und das „Wie“. Fehlen diese Mindestinhalte, ist das Gesetz verfassungswidrig, weil es gegen Art. 18 B-VG verstößt. Der nötige Norminhalt muss sich nicht allein aus einer einzigen Bestimmung ergeben, sondern kann sich auch aus verschiedenen Gesetzen ableiten lassen.

Bestimmtheitsgebot

**b. Ermessen und unbestimmte Gesetzesbegriffe:** Art. 18 B-VG verlangt keine vollständige und exakte Bindung. Die Gesetzgebung ist vielmehr ermächtigt, der Vollziehung Ermessen, dh einen gewissen Entscheidungsspielraum einzuräumen („kann“). In den Grenzen dieses Spielraums können Entscheidungen verschiedenen Inhalts rechtmäßig sein. In diesem Fall muss jedoch der „Sinn des Gesetzes“ so klar aus dem Gesetz hervorgehen, dass im Einzelfall überprüft werden kann, ob das Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt worden ist. Eine ähnliche Erweiterung des Beurteilungsspielraums bietet die Benützung unbestimmter Gesetzesbegriffe (zB Verletzung "öffentlicher Anstandes"), deren konkrete Bedeutung im Einzelfall bestimmt werden muss.

Ermessen

#### Beispiele:

Als verfassungskonform wurden beurteilt: „ausgezeichnete Dienstleistung“ (Dienst- und Gehaltsordnung Graz) – VfSlg. 15.447/1999; „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ (EStG) – VfSlg. 13.785/1994.

Als verfassungswidrig (da nicht hinreichend bestimmt) wurden erkannt:

– „Wer Einbringungen in eine bewilligte Kanalisationsanlage vornimmt, bedarf für den Anschluss **in der Regel** keiner wasserrechtlichen Bewilligung.“ (WRG) – VfSlg. 14.936/1997

– Befreiung von der „Studiengebühr“, wenn Studierende die vorgesehene Studienzeit **pro Studienabschnitt** um nicht mehr als zwei Semester überschreiten. Da nur Diplomstudien in Studienabschnitte gegliedert sind, blieb im Dunkeln, wann bei Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien die Befreiung anzunehmen ist (UniversitätsG 2002) – VfSlg. 19.448/2011

### **B. Weisung**

Nach Art. 20 Abs. 1 B-VG wird die Verwaltung unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder von

- auf Zeit gewählten Organen,
- ernannten berufsmäßigen Organen oder
- vertraglich bestellten Organen

geführt.

Diese Organe sind den ihnen vorgesetzten Organen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich und an deren **Weisungen** gebunden.

Gehorsamspflicht

Die Befolgung einer Weisung ist aber abzulehnen, wenn die Weisung

- von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder
- die Befolgung gegen strafgesetzliche Normen verstoßen würde.

Hält ein Bediensteter eine Weisung aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er (außer bei Gefahr im Verzug) seinen Vorgesetzten entsprechend zu unterrichten (**Remonstration**). In diesem Fall gilt die Weisung als zurückgezogen, wenn sie nicht schriftlich wiederholt wird.

Dienstrecht

a. Die **obersten Verwaltungsorgane** (Bundespräsident, Bundesminister, Landesregierung) sind definitionsgemäß keinem anderen Staatsorgan unterstellt, wohl aber dem Volk (Bundespräsident), dem Nationalrat (Bundesregierung) bzw. dem Landtag (Landesregierung) **verantwortlich**.

Ausnahmen

b. Durch Gesetz können für bestimmte Aufgaben weisungsfreie Organe geschaffen werden (Art. 20 Abs. 2 B-VG), so etwa

- zur sachverständigen Prüfung,
- zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- zur Wahrnehmung von Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben,
- zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht,
- zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien,
- zur Durchführung einzelner Angelegenheiten des Dienst- und Disziplinarrechts,
- zur Durchführung und Leitung von Wahlen.

Beispiele: Bundeswettbewerbsbehörde, Finanzmarktaufsicht, Bundesdisziplinarbehörde, Rechtsschutzbeauftragte und Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (wie die Telekom-Control Kommission oder die Schienen Control-Kommission).

c. **Selbstverwaltungskörper** (Kapitel 6) haben das Recht, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

Beispiele: Gemeinden, gesetzliche Interessenvertretungen (Kammern), Sozialversicherungsträger ...

### *C. Amtsverschwiegenheit*

Art. 20 Abs. 3 B-VG legt die Amtsverschwiegenheit fest. Danach sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Gebietskörperschaft, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse einer Partei geboten ist.

Der Verschwiegenheit unterliegen nur geheime Tatsachen, also solche, die nicht auf andere Weise bereits bekannt geworden sind (zB durch Zeitungsmeldungen). Außerdem muss eines der aufgezählten öffentlichen oder privaten Interessen vorliegen. Trifft das nicht zu, unterliegt die Tatsache nicht der Verschwiegenheitspflicht. „Partei“ im Sinne dieser Regelung ist nicht nur die Partei gemäß § 8 AVG, sondern jeder, auf den sich diese Information bezieht. Die Amtsverschwiegenheit kann durch einfaches Gesetz eingeschränkt werden.

geheime Tatsachen

Funktionäre, die von einem allgemeinen Vertretungskörper gewählt worden sind, haben diesem gegenüber keine Verschwiegenheitspflicht. So ist zB die Landesregierung, die vom Landtag gewählt wird, diesem gegenüber nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, wohl aber kann sich die Bundesregierung, die vom Bundespräsidenten ernannt wird, dem Nationalrat gegenüber im Rahmen des Interpellationsrechts auf die Amtsverschwiegenheit berufen.

Soweit keine Verschwiegenheitspflicht besteht, sind alle mit Aufgaben der Verwaltung betrauten Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie die Organe der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskunft zu erteilen (**Auskunftspflicht**).

Diese Auskunftspflicht wird im Umweltrecht dadurch ergänzt, dass alle staatlichen Organe verpflichtet sind, jedermann Zugang zu vorhandenen **Umweltinformationen** (zB über den Zustand der Luft, des Wassers und des Bodens) zu gewähren und diese Daten auch aktiv in der Öffentlichkeit zu verbreiten. An der Erfüllung dieser – in Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie eingeführten – Informationsverpflichtung hat das Umweltbundesamt mitzuwirken.

### *D. Amtshaftung, Organhaftung, Staatshaftung*

#### **1. Amtshaftung**

Für den Schaden, der von Staatsorganen in Vollziehung der Gesetze schuldhaft und rechtswidrig dem Bürger zugefügt worden ist, haftet der Staat (Amtshaftung). Das Organ selbst ist gegenüber dem Geschädigten nicht zum Ersatz verpflichtet; hat der Staat dem Geschädigten Ersatz geleistet, hat er gegenüber dem Organ einen Regressanspruch, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt wurde.

„In Vollziehung der Gesetze“ meint hier hoheitliche Vollziehung im weiteren Sinne (Gerichtsbarkeit und Verwaltung). Für Schäden, die der Staat als Träger von Privatrechten zugefügt hat (zB bei öffentlicher Auftragsvergabe), gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Schadenersatzbestimmungen.

Über Amtshaftungsklagen entscheidet in erster Instanz jenes Landesgericht, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung erfolgt ist.

#### **2. Organhaftung**

Für Schäden, die ein Organ in Vollziehung der Gesetze dem Staat rechtswidrig und schuldhaft **unmittelbar** zugefügt hat, haftet das Organ dem Staat (Organhaftung).

Zur Entscheidung über Organhaftungsklagen ist in erster Instanz das Arbeits- und Sozialgericht zuständig.

#### **3. Staatshaftung**

Seit dem EU-Beitritt haftet Österreich für Schäden, die den Bürgern durch mangelhafte Durchführung des Unionsrechts (etwa verspätete Umsetzung einer Richtlinie) zugefügt werden.

Solche Ansprüche können grundsätzlich nach den für die Amtshaftung geltenden Regeln durchgesetzt werden, es sei denn, der Ersatzanspruch wird aus einem Fehlverhalten des Gesetzgebers oder aus einer rechtswidrigen höchstgerichtlichen Entscheidung abgeleitet. In diesen – von der Amtshaftung ausgeschlossenen – Fällen wäre die Klage an den VfGH zu richten.

## **V. Die obersten Verwaltungsorgane des Bundes**

### **A. Überblick**

Die obersten Verwaltungsorgane des Bundes sind:

- der Bundespräsident
- die Bundesregierung
- die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzler, Vizekanzler, Bundesminister).

Oberste  
Verwaltungsorgane

Sie werden „oberste Organe“ genannt, weil sie im hierarchischen Staatsaufbau an oberster Stelle stehen; sie sind daher an keine Weisungen gebunden. An die Stelle der Weisungsbindung tritt bei diesen Organen die **rechtliche und politische Verantwortlichkeit**.



Neben den obersten Verwaltungsorganen gibt es noch weitere oberste Organe des Bundes, nämlich

- den Präsidenten des Nationalrates,
- den Präsidenten des Rechnungshofes,
- den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft,
- den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes,
- den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes.

### ***B. Der Bundespräsident***

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Republik.

#### **1. Beginn des Amtes**

Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen, freien und persönlichen Wahlrechts gewählt. unmittelbare Wahl

- Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat Wahlberechtigte.
- Wählbar ist jeder zum Nationalrat Wählbare, der am Wahltag das 35. Lebensjahr vollendet hat.

Seit der Wahlrechtsreform 2011 sind auch „Mitglieder regierender Häuser und solcher Familien, die ehemals regiert haben“ – also auch Mitglieder der Familie Habsburg-Lothringen – zum Bundespräsidenten wählbar.

Gewählt ist der Kandidat mit mehr als der Hälfte aller gültigen Stimmen. Ergibt sich keine solche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gültiger Weise nur für einen der beiden Wahlwerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden können.

Stellt sich nur ein Wahlwerber der Wahl, so ist diese in Form einer Abstimmung durchzuführen.

Der Bundespräsident wird bei Antritt seines Amtes von der Bundesversammlung angelobt. Er darf während seiner Amtstätigkeit keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören.

#### **2. Ende des Amtes**

Die Amtsperiode des Bundespräsidenten dauert sechs Jahre. Eine einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Amtsperiode

Das Amt endet:

- durch Zeitablauf (sechs Jahre nach der Angelobung)
- durch Tod
- durch Erkenntnis des VfGH wegen schuldhafter Verletzung der Bundesverfassung
- durch Volksabstimmung
- durch strafgerichtliche Verurteilung wegen mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen, wenn die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe ein halbes Jahr übersteigt;

- durch Verzicht (Rücktritt).

### 3. Rechtsstellung des Bundespräsidenten

Als oberstes Organ der Bundesverwaltung ist der Bundespräsident an Weisungen anderer Staatsorgane nicht gebunden.

oberstes Organ

An die Stelle einer Weisungsbindung tritt die Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten:

Verantwortlichkeit

- Der Bundespräsident kann von der Bundesversammlung wegen schuldhafter Verletzung der Bundesverfassung beim VfGH angeklagt werden (**rechtliche Verantwortlichkeit**).

Das verurteilende Erkenntnis des VfGH hat auf Amtsverlust zu lauten.

- Der Bundespräsident kann (auf Betreiben der Bundesversammlung) durch Volksabstimmung vorzeitig seines Amtes enthoben werden (**politische Verantwortlichkeit**).

Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als Neuwahl und hat die Auflösung des Nationalrates zur Folge.

Eine behördliche (strafrechtliche) Verfolgung des Bundespräsidenten ist nur mit Zustimmung der Bundesversammlung zulässig (Immunität).

Immunität

Der Bundespräsident darf während seiner Amtstätigkeit keinen anderen Beruf ausüben. Wird ein öffentlich Bediensteter zum Bundespräsidenten ernannt, so ist er für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen (§ 19 BDG 1979).

Unvereinbarkeit

### 4. Vertretung des Bundespräsidenten

- Ist der Bundespräsident verhindert, gehen seine Funktionen zunächst – für die Dauer von 20 Tagen – auf den Bundeskanzler über, ab dem 21. Tag auf das Präsidium des Nationalrates. Ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU gilt nicht als Verhinderung.
- Ist das Amt des Bundespräsidenten dauernd erledigt (zB durch Tod oder Amtsenthebung), so geht die Funktion sofort auf das Präsidium des Nationalrates über. In diesem Fall ist „sofort“ die Wahl des neuen Bundespräsidenten anzuordnen.

### 5. Kompetenzen

Die Aufgaben des Bundespräsidenten sind in der Bundesverfassung abschließend geregelt.

a. Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter im Ausland und schließt die Staatsverträge ab.

Außenvertretung der Republik

b. Mitwirkung an der Verwaltung:

- Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers
- Entlassung der ganzen Bundesregierung
- Ernennung und Entlassung der Bundesminister und der Staatssekretäre (auf Vorschlag des Bundeskanzlers)

Mitwirkung an der Bestellung oberster Organe

- Oberbefehl über das Bundesheer (Befehlsgewalt übt der zuständige Bundesminister aus)
- Ernennung der Bundesbeamten (einschließlich der Richter und der Offiziere) und Verleihung von Amtstiteln

Der Bundespräsident hat das Recht zur Ernennung von Bundesbeamten bestimmter Kategorien (Verwendungs-, Funktionsgruppen) den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen. Diese Beamten werden nicht vom Bundespräsidenten, sondern vom zuständigen Bundesminister ernannt. Diese sind ermächtigt, das ihnen zukommende Ernennungsrecht an die Leiter nachgeordneter Dienststelle weiter zu übertragen.

- Angelobung der Landeshauptmänner, des Präsidenten des Rechnungshofes, der Volksanwälte, der Präsidenten und Vizepräsidenten des VfGH und des VwGH

### c. Mitwirkung an der Gesetzgebung

- Einberufung des Nationalrates (zu seiner konstituierenden Sitzung sowie zu den ordentlichen und außerordentlichen Tagungen)
- Auflösung des Nationalrates und der Landtage
- Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens von Bundesgesetzen)
- Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Bundesrates
- Notverordnungsrecht

Mitwirkung an der  
Gesetzgebung des  
Bundes

Der Bundespräsident kann zu Zeiten, in denen der Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder durch höhere Gewalt in seiner Tätigkeit behindert ist, zur Abwehr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit die notwendigen Maßnahmen vorläufig durch Notverordnungen treffen; dadurch können auch Gesetze geändert werden.

### d. Mitwirkung an der Gerichtsbarkeit

- Ernennung der Richter (einschließlich der Mitglieder des VfGH, des VwGH und des BVwG)
- Gnadenrecht

Mitwirkung an der  
Justiz

Dem Bundespräsidenten stehen im Rahmen seines „Gnadenrechts“ in Bezug auf Einzelfälle verschiedene Befugnisse zu, wie Niederschlagung anhängiger Straf- und Disziplinarverfahren (Abolition),

teilweise oder gänzliche Nachsicht von Strafen oder deren Umwandlung (Freiheits- in Geldstrafe, unbedingte in bedingte Strafe), Tilgung gerichtlicher Verurteilungen (Löschung aus dem Strafregister)

Allgemeine Gnadenakte (Amnestien) können nur durch Bundesgesetz gewährt werden (zB Strafnachsicht für alle wegen eines bestimmten Deliktes verurteilten Personen).

In Verwaltungsstrafsachen gibt es kein Gnadenrecht.

- Exekution der Erkenntnisse des VfGH

### e. Auszeichnungsangelegenheiten

- Schaffung und Verleihung von Berufstiteln

Beispiele: „Hofrat“, „Regierungsrat“, „Professor“, „Kammerschauspieler“.

- Gewährung von Ehrenrechten

Ehrenrechte

Beispiel: Verleihung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik.

### 6. Bindung an Vorschlag und Gegenzeichnung

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Bundespräsident in aller Regel in zweifacher Hinsicht beschränkt:

Bindung an Vorschlag  
und Gegenzeichnung

- Seine Akte können grundsätzlich nur auf **Vorschlag** der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers erfolgen;
- sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der **Gegenzeichnung** des Bundeskanzlers oder des zuständigen Bundesministers.

Liegt dem Bundespräsidenten ein Vorschlag vor, so ist er ermächtigt, den vorgeschlagenen Akt zu setzen (zB eine Begnadigung zu gewähren), nicht aber dazu verpflichtet.

Bestimmte Aufgaben sind vom Bundespräsidenten **ohne Vorschlag** wahrzunehmen, so vor allem:

- die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers
- die Entlassung der ganzen Bundesregierung.

### C. Die Bundesregierung

Die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes führen – soweit nicht der Bundespräsident zuständig ist – die Bundesregierung, der Bundeskanzler und die einzelnen Bundesminister. Bundeskanzler, Vizekanzler und die übrigen Bundesminister bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung als Kollegialorgan, deren Vorsitzender der Bundeskanzler ist. Er kann aber den übrigen Mitgliedern in dieser Funktion keine Weisungen erteilen.

Die Aufgabenverteilung zwischen der Bundesregierung und den einzelnen Bundesministern bleibt dem einfachen Bundesgesetzgeber überlassen.

Die Bundesregierung fasst ihre Beschlüsse im Ministerrat. Dort herrscht das Prinzip der Stimmeneinhelligkeit (Einstimmigkeit). Der Ministerrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Bundesregierung anwesend ist.

Ministerrat

### D. Die Bundesminister

#### 1. Allgemeines

Alle Mitglieder der Bundesregierung sind Bundesminister (auch Bundeskanzler und Vizekanzler).

Bundesregierung

Staatssekretäre gehören der Bundesregierung nicht an, nehmen aber üblicherweise an den Sitzungen der Bundesregierung – ohne Rede- und Stimmrecht – teil.

### 2. Beginn des Amtes

Der Bundeskanzler wird vom Bundespräsidenten (ohne Vorschlag) ernannt. Der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernannt. Ernannt kann nur werden, wer zum Nationalrat wählbar ist, die Mitglieder der Bundesregierung können, müssen aber nicht dem Nationalrat angehören.

Ernennung durch den Bundespräsidenten

Hat ein Mitglied der Bundesregierung auf sein Mandat als Mitglied des Nationalrates verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus seinem Amt das Mandat erneut zuzuweisen; dadurch endet das Mandat jenes Mitgliedes des Nationalrates, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat.

### 3. Ende des Amtes

- Tod
- Rücktritt
- Misstrauensvotum
- Entlassung durch den Bundespräsidenten
- verurteilendes Erkenntnis des VfGH
- strafgerichtliche Verurteilung zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe

Amtsende

Ist ein Mitglied der Bundesregierung aus dem Amt geschieden, so betraut der Bundespräsident (nach ständiger Praxis: auf Vorschlag des Bundeskanzlers) bis zur Ernennung eines neuen Mitgliedes ein anderes Mitglied der Bundesregierung, einen dem ausgeschiedenen Mitglied beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Ressorts mit der **Fortführung der Verwaltung**.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn die ganze Bundesregierung aus dem Amt geschieden ist (praktische Bedeutung bei Rücktritt nach NR-Wahl).

### 4. Vertretung der Bundesminister

Der Bundeskanzler wird durch den Vizekanzler vertreten. Sind der Bundeskanzler und der Vizekanzler gleichzeitig verhindert, so wird der Bundeskanzler durch das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter durch das an Jahren älteste Mitglied der Bundesregierung vertreten.

Vertretung bei zeitweiliger Verhinderung

Bei zeitweiliger Verhinderung eines Bundesministers beauftragt dieser im Einvernehmen mit dem anderen Bundesminister diesen, einen ihm beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Ressorts mit seiner Vertretung. Ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU gilt nicht als Verhinderung.

### 5. Rechtsstellung der Bundesminister

Die Bundesminister sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden, sind aber dem Nationalrat rechtlich und politisch verantwortlich.

Weisungsfreiheit, Verantwortlichkeit

Bundesminister genießen als solche keine Immunität. Soweit sie allerdings auch ein Mandat im Nationalrat ausüben, können sie nur nach Maßgabe der Bestimmungen über die außerberufliche Immunität behördlich verfolgt werden.

Immunität?

Für Bundesminister gelten zahlreiche Unvereinbarkeitsbestimmungen:

Unvereinbarkeit

a. Folgende öffentliche Ämter sind mit der Funktion eines Bundesministers unvereinbar:

- Bundespräsident
- Mitglied des OGH, VfGH, VwGH oder eines Verwaltungsgerichtes
- Präsident des Rechnungshofes
- Mitglied der Volksanwaltschaft

b. Die Zulässigkeit der Betätigung von Bundesministern in der Privatwirtschaft ist ebenfalls beschränkt:

- Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen **Beruf** mit Erwerbsabsicht ausüben.

Erwerbstätigkeit

Der zuständige Ausschuss des Nationalrates kann die Ausübung eines Berufes genehmigen, sofern eine „objektive Amtsführung“ gewährleistet ist. Wird ein öffentlich Bediensteter zum Bundesminister ernannt, ist er für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

- Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen während ihrer Amtstätigkeit keine **leitende Stellung** in bestimmten (größeren) Unternehmen (zB Aktiengesellschaften) ausüben.

Tätigkeit in der Leitung bestimmter Unternehmen

Der zuständige Ausschuss des Nationalrates kann wiederum Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen.

- Die Mitglieder der Bundesregierung sind verpflichtet, dem zuständigen Ausschuss des Nationalrates bei Antritt ihres Amtes bzw unverzüglich nach dem Erwerb das Eigentum an **Anteilsrechten** an Unternehmen anzuzeigen.

Anteilsrechte, Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

Liegt eine solche Beteiligung (einschließlich der des Ehegatten) über 25 vH, dürfen einem solchen Unternehmen keine Aufträge des Bundes erteilt werden. Der zuständige Ausschuss kann hievon Ausnahmen zulassen, „sofern durch geeignete Vorkehrungen die unbedenkliche Amtsführung sichergestellt ist“. Eine (vom zuständigen Ausschuss zu erstellende) Liste der betroffenen Unternehmen ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

- Die Mitglieder der Bundesregierung sind verpflichtet, jedes zweite Jahr sowie innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt und nach dem Ausscheiden aus dem Amt dem RH-Präsidenten ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen.

Offenlegung des Vermögens

Der Präsident des Rechnungshofes hat dem Präsidenten des Nationalrates über „außergewöhnliche Vermögenszuwächse“ zu berichten.

Der VfGH kann einen Bundesminister, der entgegen dem Beschluss des zuständigen Ausschusses des Nationalrates

Sanktionen

- einen anderen Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt oder
  - eine leitende Stellung in einem Unternehmen innehat,
- auf Antrag des Ausschusses seines Amtes für verlustig erklären.

### *E. Die Staatssekretäre*

Zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung können einem Bundesminister Staatssekretäre beigegeben werden. Diese werden in gleicher Weise wie Bundesminister bestellt und abberufen (Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers).

weisungsgebunden

Staatssekretäre sind an die Weisungen des Bundesministers gebunden, dem sie beigegeben sind; sie haben daher nicht die Stellung eines obersten Organs und sind auch nicht Mitglied der Bundesregierung.

### *F. Das Bundesministerium*

#### **1. Allgemeines**

Grundsätzlich ist jeder Bundesminister mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut. In besonderen Fällen können Bundesminister ohne gleichzeitige Betrauung mit der Leitung eines Bundesministeriums bestellt werden (Bundesminister ohne Portefeuille).

Bundesministerium

Der Bundeskanzler und die Bundesminister können ausnahmsweise mit der Leitung eines zweiten Bundesministeriums betraut werden.

Der Bundespräsident kann die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten eigenen Bundesministern übertragen („Bundesminister im Bundeskanzleramt“; derzeit „Bundesministerin für EU und Verfassung“ und Bundesministerin für Frauen, Familie Jugend und Integration“). Diese Übertragung ist auf die Person des Ernannten beschränkt und endet mit dem Ausscheiden des Ministers aus dem Amt.

#### **2. Zahl und Rechtsgrundlagen**

Zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung sind die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen (Art. 77 Abs. 1 B-VG). Die Zahl, der Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien werden durch das Bundesministeriengesetz (BMG) bestimmt. Es sieht derzeit neben dem Bundeskanzleramt zwölf Ressorts vor:

- Bundeskanzleramt
- BM für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
- BM für europäische und internationale Angelegenheiten
- BM für Arbeit und Wirtschaft
- BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- BM für Finanzen
- BM für Inneres
- BM für Justiz

- BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- BM für Landesverteidigung
- BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
- BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

### 3. Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Bundesministerien ergibt sich aus dem BMG (allgemeiner Wirkungsbereich) sowie aus den die einzelnen Verwaltungsgebiete regelnden Bundesgesetzen (besonderer Wirkungsbereich).

Mit dem allgemeinen Wirkungsbereich wird vor allem die „politische“ Zuständigkeit bestimmt. Die Zuständigkeit des Bundesministers, in diesen Angelegenheiten auch Hoheitsakte (Bescheide, Verordnungen, Akte der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt) zu erlassen, ergibt sich erst aus dem besonderen Wirkungsbereich:

Beispiel: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ... betraut.“ (§ 41 Denkmalschutzgesetz)

## VI. Die unmittelbare Bundesverwaltung

### A. Organe

Die in Art. 10 B-VG genannten Materien sind nicht nur in Gesetzgebung, sondern auch in **Vollziehung** Bundessache. Von welchen Behörden die auf diesen Kompetenzartikel gestützten Bundesgesetze zu vollziehen sind, ergibt sich aus Art. 102 B-VG:

mittelbare u.  
unmittelbare  
Bundesverwaltung

Danach ist die Vollziehung von Bundesgesetzen „im Bereich der Länder“ grundsätzlich von den „Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern“ (Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörden) auszuüben. Diese Behörden sind zwar organisatorisch dem jeweiligen Land zuzurechnen, funktionell werden sie aber für den Bund tätig (**mittelbare Bundesverwaltung**). Diese funktionelle Betrachtungsweise ist ua. für die Amtshaftung bedeutsam.

Als **unmittelbare Bundesverwaltung** wird die Vollziehung von Bundesgesetzen durch eigene Verwaltungsorgane des Bundes bezeichnet (zB Finanzämter, Bundesdenkmalamt, Arbeitsmarktservice, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl). Diese Form der Bundesverwaltung ist nur ausnahmsweise zulässig, nämlich:

- in den in Art. 102 Abs. 2 B-VG ausdrücklich genannten Angelegenheiten (zB Bundesfinanzen, Denkmalschutz, Sozialversicherung ...);
- in allen übrigen Angelegenheiten nur mit Zustimmung der beteiligten Länder (Art. 102 Abs. 1 und Abs. 4 B-VG).



### **B. Weisungsrecht**

In der unmittelbaren Bundesverwaltung kann der Bundesminister allen ihm nachgeordneten Verwaltungsorganen Weisungen erteilen, auch unter Umgehung der Mittelinstanz(en).

Weisungen

### **C. Instanzenzug**

Gegen einen Bescheid, der in unmittelbarer Bundesverwaltung ergeht, kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (an das Bundesfinanzgericht bei Bescheiden der Bundesabgaben- oder Bundesfinanzstrafbehörden in Finanzverwaltungssachen).

Rechtsschutz

## **VII. Die mittelbare Bundesverwaltung**

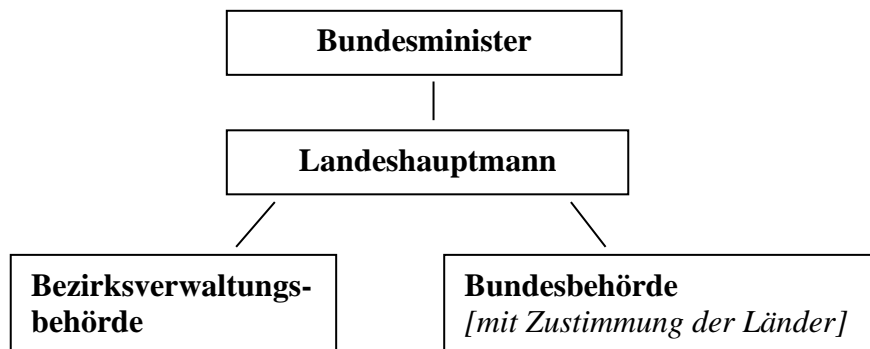
### **A. Organe**

Die Vollziehung des Bundes ist, soweit es sich um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden auszuüben. Mit Zustimmung der Länder können dem Landeshauptmann auch Bundesbehörden (zB Landespolizeidirektionen) unterstellt werden. Als Organ der Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann dem zuständigen Bundesminister unterstellt; dieser kann dem Landeshauptmann Weisungen erteilen (Art. 103 Abs. 1 B-VG).

mittelbare  
Bundesverwaltung

### **B. Weisungsrecht**

Der Landeshauptmann kann den ihm unterstellten Behörden Weisungen erteilen. Ein Weisungsrecht des Bundesministers besteht nur gegenüber dem Landeshauptmann; dieser ist verpflichtet, die Weisung an die zuständige Unterbehörde weiterzuleiten.



### **C. Instanzenzug**

Gegen einen Bescheid, der in mittelbarer Bundesverwaltung erlassen wurde, kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erlassen werden.

**VIII. Besondere Bundesbehörden**

**A. Sicherheitsbehörden**

Die Sicherheitsverwaltung umfasst:

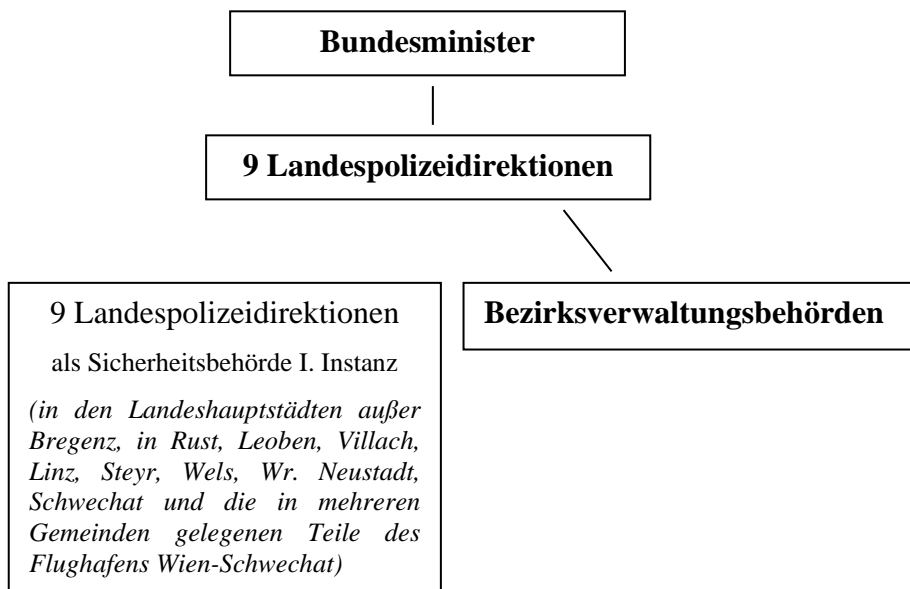
Sicherheitsverwaltung

- Sicherheitspolizei (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit),
- Pass- und Meldewesen,
- Fremdenpolizei,
- Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen,
- Pressewesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

Die Sicherheitsverwaltung ist Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei, die in Gesetzgebung Landessache ist (Art. 15 Abs. 2 B-VG) und von den Gemeinden in deren eigenem Wirkungsbereich versehen wird.

In jedem Bundesland besteht eine Landespolizeidirektion. Der Landespolizeidirektor wird vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landeshauptmann ernannt. In erster Instanz besorgen die Bezirksverwaltungsbehörden die Sicherheitsverwaltung. Durch Bundesgesetz kann aber geregelt werden, inwieweit für das Gebiet einer Gemeinde die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist und damit an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde tritt; für Wien gilt dies verfassungsgesetzlich (Art. 78c B-VG).

Organisation



Den Sicherheitsbehörden sind als Hilfsorgane **Wachkörper** beigegeben, das sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Polizeiaufgaben übertragen sind (Bundespolizei und Gemeindegewachkörper).

### **B. Bundesheer**

Österreich bekennt sich zur „umfassenden Landesverteidigung“ (Art. 9a Abs. 1 B-VG); dazu gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.

Landesverteidigung

Dem Bundesheer obliegt als Teil der staatlichen Verwaltung die militärische Landesverteidigung; soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ist es darüber hinaus bestimmt

militärische Landesverteidigung, Katastrophenschutz, Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen

– zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie der demokratischen Freiheiten der Bürger,

– zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt;

– zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.

Selbständiges militärisches Einschreiten ist nur zulässig:

– zu den vorhin genannten Zwecken (zB Hilfeleistung bei Elementarereignissen) und

selbständiges militärisches Einschreiten

– wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wiedergutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffs oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig. Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer leisten. Wer die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert und hievon befreit wird, hat die Pflicht, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten.

Wehrpflicht, Wehersatzdienst

### **C. Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens**

Die Vollziehung auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens ist vom zuständigen Bundesminister und – soweit es sich nicht um das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen (Art. 14a B-VG) handelt – von den ihm unterstellten Bildungsdirektionen zu besorgen.

Schulverwaltung

Für jedes Bundesland ist eine Bildungsdirektion als „gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes“ eingerichtet. An ihrer Spitze steht der Bildungsdirektor, der vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann auf dessen Vorschlag für fünf Jahre bestellt wird. Bei Erfüllung seiner Aufgaben ist der Bildungsdirektor in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen des Bundesministers und in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

Monokratische gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes

Durch Landesgesetz kann der Landeshauptmann als Präsident der Bildungsdirektion vorgesehen werden; ihm ist der Bildungsdirektor (ebenfalls) weisungsunterworfen. Der Landeshauptmann kann ein Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung der Funktion als Präsident betrauen.

Über Beschwerden gegen Bescheide der Bildungsdirektion entscheidet – je nach Vollziehungsbereich – das Bundesverwaltungsgericht oder das Landesverwaltungsgericht.

Rechtsschutz

### IX. Die Gerichtsbarkeit

#### A. Allgemeines

Die Gerichtsbarkeit ist neben der Verwaltung der zweite Teil der staatlichen Vollziehung. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die Länder haben keine eigenen ordentlichen Gerichte. Die Militärgerichtsbarkeit ist außer für Kriegszeiten abgeschafft. Auch die Todesstrafe ist verfassungsrechtlich – ausnahmslos – abgeschafft (Art. 85 B-VG).

Gerichtsbarkeit

#### B. Organisation der Gerichtsbarkeit

Nach ihrem Wirkungsbereich können Gerichte - wie folgt - eingeteilt werden:

Organe

- **ordentliche Gerichte:** Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte, Landes- und Bezirksgerichte (entscheiden in Straf- und Zivilrechtsachen);
- **Sondergerichte (des öffentlichen Rechts):** Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte erster Instanz und Verwaltungsgerichtshof.

In Zivilrechtssachen (dazu gehören auch Handels- sowie Arbeits- und Sozialrechtssachen) können höchstens drei Instanzen befasst werden. In Strafsachen ist der Instanzenzug zweigliedrig.

Die Gerichtsorganisation deckt sich nicht mit den Grenzen der Bundesländer. Derzeit gibt es 20 Landesgerichte, aber nur vier Oberlandesgerichte (Wien, Graz, Linz, Innsbruck).

Die Sprengel der Bezirksgerichte (außer in Wien) können nur durch selbständige Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der jeweiligen Landesregierung geändert werden.

Die richterlichen Geschäfte sind auf die Richter eines Gerichts nach dem Grundsatz der festen **Geschäftsverteilung** zu verteilen. Das bedeutet, dass im Voraus für einen bestimmten Zeitraum festgelegt wird, welche Geschäftsstücke welchem Richter zuzuteilen sind (zB Zuteilung nach dem Namen des Beklagten). Von diesem System darf nur bei Verhinderung des Richters abgewichen werden.

#### C. Organe

##### 1. Richter

Der Richter als zentrales Organ der Gerichtsbarkeit hat eine besondere Stellung. Kern der Gerichtsbarkeit ist die richterliche Unabhängigkeit. Das bedeutet:

richterliche  
Unabhängigkeit

- **Unabhängigkeit:** Die Richter sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Diese Weisungsfreiheit bezieht sich auf die „gerichtlichen Geschäfte“.
- **Unabsetzbarkeit und**

- Unversetzbarkeit: Der Richter darf (außer bei Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze) nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses seines Amtes enthoben oder gegen seinen Willen versetzt werden.

### 2. Rechtspfleger

Durch Bundesgesetz kann die Besorgung einzelner, genau bezeichneter Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen erster Instanz (zB Exekution, Grundbuch, Firmenbuch) besonders ausgebildeten Bundesbediensteten, den Rechtspflegern, übertragen werden. Sie sind bei Besorgung ihrer Geschäfte nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden.

Zivilrechtssachen

### 3. Mitwirkende aus dem Volk

Die Bedeutung der Mitwirkenden aus dem Volk (Laiengerichtsbarkeit) liegt in der Kontrolle der Gerichtsbarkeit durch das Volk. Mitwirkende aus dem Volk gibt es bei Strafgerichten (Geschworene, Schöffen) sowie - durch fachkundige Laienrichter - bei den Handelsgerichten, den Kartellgerichten sowie den Arbeits- und Sozialgerichten.

– **Geschworene:** Das Landesgericht wird als Geschworenengericht (bestehend aus einem mit drei Berufsrichtern besetzten „Schwurgerichtshof“ und acht Geschworenen) bei schweren Verbrechen (das sind solche, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe, deren Untergrenze mehr als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt, bedroht sind) oder bei politischen Verbrechen und Vergehen (zB Hochverrat, Angriffe auf oberste Staatsorgane, Verstoß gegen das Verbotsgesetz) tätig. Die Geschworenen entscheiden allein über die Schuld des Angeklagten, über das Strafausmaß jedoch gemeinsam mit dem Schwurgerichtshof.

Geschworene

– **Schöffen:** Das Landesgericht wird als Schöffengericht tätig, wenn die Straftat mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. Das Schöffengericht besteht meist aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen; dieses Kollegium entscheidet gemeinsam über Schuld und Strafe.

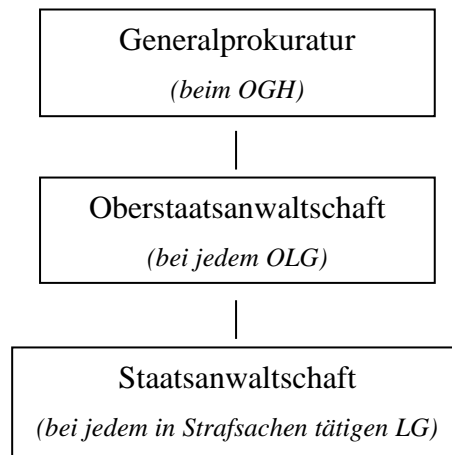
Schöffen

### 4. Staatsanwälte

Im gerichtlichen Strafverfahren gilt der Anklageprozess (Art. 90 Abs. 2 B-VG), dh dass der staatliche Strafanspruch von einem vom erkennenden Strafrichter verschiedenen Staatsorgan verfolgt wird.

Die zur Strafverfolgung berufenen **Staatsanwaltschaften** gelten als Organe der Gerichtsbarkeit (Art. 90a B-VG), sind aber – wie andere Verwaltungsbehörden – an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden. Erteilt der Bundesminister für Justiz eine Weisung, hat er zuvor die Äußerung eines **Weisungsrates** einzuholen, von der er – mit schriftlicher Begründung – abweichen kann.

Der Aufbau der staatsanwaltschaftlichen Behörden folgt der Gerichtsorganisation:



Den Staatsanwaltschaften obliegt auch die Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten im Sprengel des jeweiligen Landesgerichtes. Diese Aufgabe kann aber – unter Aufsicht und Leitung von Staatsanwälten – von **Bezirksanwälten** versehen werden.

### Kapitel 4: Die Gesetzgebung der Länder

#### I. Allgemeines

Auch die Länder haben eine eigene Gesetzgebung. In welchen Angelegenheiten die Länder zur Gesetzgebung zuständig sind, ist den Kompetenzartikeln zu entnehmen. Gesetzgebungsorgan der Länder sind die Landtage. Im Gegensatz zur Bundesgesetzgebung beruht die Landesgesetzgebung auf dem Einkammersystem.

Einkammersystem

Die Bundesverfassung trifft über die Organisation der Landesgesetzgebung und -verwaltung einige grundsätzliche Bestimmungen. Näheres wird in der Landesverfassung geregelt; diese darf aber der Bundesverfassung nicht widersprechen.

Verfassungs-  
autonomie  
der Länder

#### II. Der Landtag

##### A. Wahl des Landtages

Der Landtag ist ein allgemeiner Vertretungskörper. Die Zahl der Mitglieder der Landtage ist verschieden, zB Wien: 100, Niederösterreich: 56, Vorarlberg: 36. Die Wahlen zu den Landtagen unterliegen denselben Grundsätzen wie die Wahlen zum Nationalrat.

Wahlberechtigt sind alle Landesbürger des betreffenden Landes, also diejenigen Staatsbürger, die in dem betreffenden Land ihren Hauptwohnsitz haben. Die Landesverfassung kann vorsehen, dass auch Auslandsösterreicher für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch für zehn Jahre, zum Landtag wahlberechtigt sind.

Wahlberechtigte

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch Landesgesetz getroffen; die Bedingungen des Wahlrechts dürfen nicht enger gezogen werden als für Wahlen zum Nationalrat.

##### B. Die Gesetzgebungsperiode der Landtage

Die Gesetzgebungsperiode dauert in Oberösterreich sechs Jahre, in allen anderen Ländern fünf Jahre.

Die Gesetzgebungsperiode endet

- durch Zeitablauf
- durch Selbstauflösung (Beschluss des Landtages)
- durch Auflösung durch den Bundespräsidenten: Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates (2/3 Mehrheit) aufgelöst werden.

##### C. Rechtsstellung der Mitglieder der Landtage

Für die Mitglieder der Landtage gilt der Grundsatz des freien Mandats. Sie genießen die gleiche Immunität wie Mitglieder des Nationalrates. Auch für die Mitglieder der Landtage gelten Inkompatibilitätsbestimmungen.

freies Mandat

##### D. Aufgaben der Landtage

- Landesgesetzgebung
- Wahl der Landesregierung

- Wahl der Mitglieder des Bundesrates;  
nach Maßgabe der Landesverfassung auch:
- Kontrolle der Landesvollziehung
- Mitwirkung an der Landesvollziehung.

### III. Der Weg der Landesgesetzgebung

#### A. Allgemeines

Die Bundesverfassung sieht für die Erlassung von Landesgesetzen folgendes Verfahren vor:

- Beschluss des Landtages
- Mitwirkung der Bundesregierung
- Beurkundung und Gegenzeichnung, wobei die näheren Bestimmungen darüber die Landesverfassungen zu treffen haben (zB darüber, welches Organ die Beurkundung vorzunehmen hat)
- Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt

Die einzelnen Landesverfassungsgesetze können in dem vom B-VG vorgegebenen Rahmen nähere Bestimmungen über die Gesetzgebung enthalten: zB zur Frage des Rechts zur Gesetzesinitiative, Möglichkeit von Volksbegehren, Volksabstimmungen etc.

#### B. Abstimmungserfordernisse

**a. Einfache Landesgesetze:** Die Beschlusserfordernisse (Anwesenheits- und Zustimmungsquorum) sind von den Ländern – im Rahmen der Landesverfassung (VfSlg. 6783/1972) – zu regeln.

einfache  
Landesgesetze

**b. Landesverfassungsgesetze:** Das B-VG verlangt die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Landesverfassungs-  
gesetze

#### C. Mitwirkung der Bundesregierung

Entsprechend der Konzeption als Bundesstaat haben der Bund und die Länder nicht nur das Recht zur Gesetzgebung, sondern sind auch berufen, an der Gesetzgebung der jeweils anderen Gebietskörperschaft mitzuwirken. Während aber die Länder an der Bundesgesetzgebung durch ein spezielles Organ, den Bundesrat, mitwirken, kommt die Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung der Bundesregierung zu.

Mitwirkung durch  
Bundesregierung

#### 1. Einspruch

Die Bundesregierung kann bei Gesetzesbeschlüssen der Landtage betreffend Landes- bzw. Gemeindeabgaben wegen Gefährdung von Bundesinteressen binnen acht Wochen einen begründeten Einspruch erheben (solche Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind daher stets vor Kundmachung dem Bundeskanzleramt vorzulegen). Der Landtag kann gegen einen Einspruch in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder einen **Beharrungsbeschluss** fassen. Zieht daraufhin die Bundesregierung ihren Einspruch nicht innerhalb von drei Wochen zurück, entscheidet diesfalls ein ständiger gemeinsamer Ausschuss aus 26 Mitgliedern, die je zur Hälfte vom Nationalrat und Bundesrat bestellt werden, ob der Einspruch aufrecht bleiben soll (§ 9 F-VG).

suspensives Vetorecht



### 2. Zustimmung

In den folgenden Fällen bedarf die Kundmachung eines Landesgesetzes der Zustimmung der Bundesregierung:

absolutes Vetorecht

a. Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen (Art. 97 B-VG).

Mitwirkung

b. Änderung der Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften; Art. 15 Abs. 10 B-VG).

Organisations-  
änderung

c. Verleihung des Stadtstatutes an eine Gemeinde (Art. 116 Abs. 3 B-VG). Damit wird die Gemeinde zur Stadt mit eigenem Statut und hat alle Aufgaben einer Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen.

Verleihung des  
Stadtstatuts

In den Fällen a. und c. gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Bundesregierung dem Landeshauptmann nicht binnen acht Wochen ab Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bund mitgeteilt hat, dass die Zustimmung verweigert wird.

### IV. Kontrolle der Landesvollziehung

Die Mitglieder der Landesregierung können wegen schuldhafter Gesetzesverletzung vom Landtag beim VfGH angeklagt werden.

rechtliche Kontrolle

Die dem Landtag zustehenden Kontrollrechte ergeben sich aus der jeweiligen Landesverfassung; sie sind nach dem Vorbild der Bestimmungen über die Kontrolle der Bundesvollziehung durch den Nationalrat gestaltet (zB Interpellationsrecht).

politische Kontrolle

### Kapitel 5: Die Vollziehung der Länder

#### I. Allgemeines

Oberstes Organ der Landesverwaltung ist die Landesregierung. Der Landeshauptmann ist Vorsitzender der Landesregierung. Die Dienststelle der Landesregierung bildet das Amt der Landesregierung.

Landesregierung als  
Kollegialorgan

In erster Instanz wird die Landesverwaltung in der Regel von den Bezirkshauptmannschaften besorgt.

Bezirkshauptmann-  
schaften

#### II. Die Landesregierung

##### A. Organisation

Die Landesregierung wird vom Landtag gewählt. Ihre Mitglieder müssen dem Landtag nicht angehören, müssen aber zu ihm wählbar sein. Sie sind dem Landtag rechtlich und politisch verantwortlich und nicht immun (sofern sie nicht auch Mitglieder des Landtages sind). Auch bestehen für die Mitglieder der Landesregierung Unvereinbarkeitsbestimmungen.

##### B. Die Landesregierung als Organ der Landesverwaltung

Die Landesregierung ist ein Kollegialorgan. Grundsätzlich werden daher alle Akte der Landesregierung von allen Mitgliedern gemeinsam (mit Stimmenmehrheit) beschlossen.

Kollegialorgan

Durch die Landesverfassung kann ein „Ressortsystem“, wie es auf Bundesebene besteht, eingeführt werden. Welche Angelegenheiten der kollegialen Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung unterliegen und welche Angelegenheiten durch die einzelnen Mitglieder der Landesregierung selbständig erledigt werden können, ist – anders als auf Bundesebene – nicht in den einzelnen Bundesgesetzen, sondern in der **Geschäftsordnung der Landesregierung** zu regeln. Landesgesetze haben daher keine „Vollziehungsklausel“.

Ressortsystem

#### III. Der Landeshauptmann

##### A. Der Landeshauptmann als Organ der Landesverwaltung

Der Landeshauptmann ist Vorsitzender der Landesregierung und vertritt das Land nach außen. Im Übrigen ergibt sich sein Wirkungskreis aus der Geschäftsordnung der Landesregierung.

##### B. Der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung

Der Landeshauptmann ist Träger der mittelbaren Bundesverwaltung. In dieser Eigenschaft wird er als Bundesorgan im funktionellen Sinn tätig. Er ist dabei auch an Weisungen des zuständigen Bundesministers gebunden. Wird ihm eine Weisung erteilt, ist er verpflichtet, diese Weisung an das zuständige ausführende Organ weiterzugeben.

Träger der mittelbaren  
Bundesverwaltung

Die Landesregierung kann beschließen, dass einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres

sachlichen Zusammenhangs mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung besorgt werden (Art. 103 Abs. 2 B-VG). Das Mitglied der Landesregierung ist in diesem Fall an Weisungen des Landeshauptmannes gebunden.

Als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann (sein Stellvertreter, das ermächtigte Mitglied der Landesregierung) nicht dem Landtag, sondern der Bundesregierung verantwortlich; diese kann wegen schuldhafter Gesetzesverletzung oder Missachtung sonstiger Anordnungen (Verordnungen, Weisungen) Anklage beim VfGH erheben (Art. 142 Abs. 2 lit. e B-VG).

Beispiel: In der Geschichte der Zweiten Republik gab es erst einmal eine derartige Staatsanklage: 1984 erlaubte der Landeshauptmann von Salzburg entgegen einer Weisung des Bundes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an einem Feiertag (dem 8. Dezember) das Offenhalten der Geschäfte. Das auf Antrag der Bundesregierung eingeleitete Verfahren vor dem VfGH endete mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit ohne Amtsverlust („Fall Haslauer“).

### IV. Amt der Landesregierung

Das Amt der Landesregierung unterstützt die Landesregierung bei allen Aufgaben der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung.

Dienststelle der Landesregierung

Der innere Aufbau des Amtes der Landesregierung gleicht dem eines Bundesministeriums: Es ist in Abteilungen zu gliedern, mehrere Abteilungen können zu Gruppen zusammengefasst werden. Die Aufteilung der einzelnen Geschäfte auf die Abteilungen hat in der Geschäftseinteilung zu erfolgen.

Die Ämter der Landesregierung haben allerdings – im Gegensatz zu einem Bundesministerium – lediglich eine personelle Spitze: den **Landesamtsdirektor**. Der Landesamtsdirektor muss rechtskundig sein (Art. 106 B-VG); er wird von der Landesregierung bestellt.

### V. Bezirksverwaltungsbehörden

Die Bezirkshauptmannschaften sind erstinstanzliche Behörden der Länder. Sie sind Landesbehörden im organisatorischen Sinn und für alle Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der Landesverwaltung zuständig, die nicht ausdrücklich durch Bundes- oder Landesgesetze anderen Behörden zugewiesen sind („subsidiäre Allzuständigkeit“).

Bezirks-hauptmannschaften

Die Bezirkshauptmannschaft wird vom **Bezirkshauptmann** geleitet.

Die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung sind also grundsätzlich von eigenen Landesbehörden wahrzunehmen. Durch Landesgesetz kann jedoch Gemeinden

Statutarstädte

- mit mindestens 20.000 Einwohnern
- auf deren Antrag
- wenn Landesinteressen nicht gefährdet sind,

ein eigenes Statut verliehen werden (**Stadt mit eigenem Statut**). Als „**Statutarstadt**“ ist die Gemeinde berufen, innerhalb ihrer örtlichen Grenzen neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung

auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen (Landes- und mittelbare Bundesverwaltung in erster Instanz).

Derzeit gibt es fünfzehn solcher Gemeinden (Landeshauptstädte außer Bregenz, Rust, Villach, Krems, Waidhofen/Ybbs, Wr. Neustadt, Steyr, Wels).

### **VI. Mittelbare Landesverwaltung durch Organe des Bundes**

Durch Bundesgesetz (Art. 11 B-VG) bzw. Landesgesetz (Art. 12, 15 B-VG) kann die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Landesvollziehung vorgesehen werden. Solche Landesgesetze bedürfen allerdings grundsätzlich der Zustimmung der Bundesregierung (Art. 97 Abs. 2 B-VG). In den Fällen mittelbarer Landesverwaltung wird das Bundesorgan im Namen des Landes tätig (zB Mitwirkung der Bundespolizei an der Landesvollziehung bei der Straßenpolizei oder bei Überwachung von Veranstaltungen).

Zustimmung der  
Bundesregierung

### Kapitel 6: Die Selbstverwaltung

#### I. Allgemeines

Selbstverwaltung ist die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben

- durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (außer Bund und Land)
- in eigener Verantwortung (frei von Weisungen staatlicher Organe).

Selbstverwaltungs-  
körper

Den wichtigsten Fall der Selbstverwaltung bildet die der Gemeinden („**territoriale Selbstverwaltung**“). Daneben gibt es eine Vielzahl sonstiger Selbstverwaltungskörper („**personale Selbstverwaltung**“).

#### II. Die Gemeinde

##### A. Rechtsstellung und Arten

###### 1. Rechtsstellung

Die Gemeinde ist gemäß Art. 116 B-VG eine Gebietskörperschaft

- mit dem Recht auf Selbstverwaltung (eigener Wirkungsbereich)
- zugleich Verwaltungssprengel (übertragener Wirkungsbereich)
- und selbständiger Wirtschaftskörper.

Art. 116 Abs. 1 B-VG bestimmt: „Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören.“ Die innere Einrichtung der Gemeinden ist im B-VG in Grundzügen festgelegt; die nähere Regelung des Gemeinderechts ist der Landesgesetzgebung vorbehalten.

###### 2. Gemeinde – Gemeindeverband – Gemeinde(Städte)bund

Die Bundesverfassung kennt keine verschiedenen Kategorien von Gemeinden.

„Einheitsgemeinde“

Die Bezeichnung einer Gemeinde als „Markt“ oder „Stadt“ ist rechtlich ohne Bedeutung. Wird allerdings einer Gemeinde das Stadtstatut verliehen, vergrößert sich ihr Wirkungsbereich um die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung.

Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu **Gemeindeverbänden** zusammenschließen.

Gemeindeverband

Beispiele: Wasserleitungsverbände, Abgabeneinhebungsverbände.

Von den Gemeindeverbänden sind der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um die Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden, vor allem gegenüber dem Bund.

Gemeindebund

### B. Organe

#### 1. Gemeinderat

Der Gemeinderat ist ein allgemeiner Vertretungskörper. Er wird von allen Staatsbürgern gewählt, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Durch Landesgesetz (Gemeindewahlordnung) kann vorgesehen werden, dass auch Staatsbürger, die in der Gemeinde bloß einen Wohnsitz (nicht aber den Hauptwohnsitz) haben, wahlberechtigt sind. Die Gemeindewahlordnungen dürfen die Bedingungen des Wahlrechts nicht enger ziehen als bei den Wahlen zum Landtag. Bürger, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dürfen vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist.

allgemeiner  
Vertretungskörper

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind auch die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der EU.

Dem Gemeinderat obliegt die Genehmigung des jährlichen Gemeindevoranschlags; meist ist ihm auch die Erlassung der Gemeindeverordnungen im eigenen Wirkungsbereich (zB Benützungsordnungen, Gebührenordnungen) vorbehalten.

Gemeinderat,  
Gemeindeorgane

Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sind alle Gemeindeorgane dem Gemeinderat verantwortlich.

#### 2. Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand wird vom Gemeinderat gewählt; ihm obliegt idR die Vorberatung der Entscheidungen des Gemeinderates. In Städten mit eigenem Statut heißt der Gemeindevorstand Stadtsenat. Fallweise wird ein Mitglied des Gemeindevorstandes auch „geschäftsführender Gemeinderat“ genannt.

Gemeindevorstand,  
Stadtrat und  
Stadtsenat

#### 3. Bürgermeister

Der Bürgermeister wird grundsätzlich vom Gemeinderat gewählt; die Landesverfassung kann aber eine Direktwahl des Bürgermeisters durch das Gemeindevolk vorsehen (Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg).

Bürgermeister

Er ist mit der Gemeindeverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich betraut. Im eigenen Wirkungsbereich schreitet er idR als Behörde erster Instanz ein.

#### 4. Gemeindeamt

Die Geschäfte der Gemeinde werden vom Gemeindeamt, in Städten mit eigenem Statut vom **Magistrat** besorgt. Zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrates ist ein rechtskundiger Bediensteter als Magistratsdirektor zu bestellen.

Dienststelle der  
Gemeindeorgane

### C. Gemeindeverwaltung

#### 1. Überblick

Die Aufgaben der Gemeinden gliedern sich in:

- einen eigenen Wirkungsbereich, der grundsätzlich jeder Gemeinde im gleichen Umfang zusteht, und

- einen übertragenen Wirkungsbereich.

### 2. Eigener Wirkungsbereich

a. Der eigene Wirkungsbereich einer Gemeinde umfasst jene Angelegenheiten der Bundesverwaltung (vgl. Art. 10 B-VG) und der Landesverwaltung (vgl. Art. 11, 12 und 15 B-VG), die Begriff

- im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sind, und
- geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Die Gemeinde hat das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht, Angelegenheiten, die diesen beiden Voraussetzungen entsprechen, eigenverantwortlich zu besorgen.

In Art. 118 Abs. 3 B-VG sind einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beispielhaft aufgezählt, so etwa:

- – Bestellung der Gemeindebediensteten;
- örtliche Sicherheits- und Veranstaltungspolizei;
- örtliche Straßenpolizei (zB Kurzparkzonen, Halte- und Parkverbote), Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde;
- örtliche Marktpolizei;
- örtliche Gesundheitspolizei (auch Rettung, Bestattung);
- Sittlichkeitspolizei;
- örtliche Baupolizei, örtliche Feuerpolizei, örtliche Raumplanung.

Der eigene Wirkungsbereich ist für jede Gemeinde gleich. Auf Antrag einer Gemeinde können jedoch einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf eine staatliche Behörde übertragen werden: bei Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung, bei Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung durch Verordnung des Landeshauptmannes.

Übertragung von  
Aufgaben aus dem  
eigenen  
Wirkungsbereich

Jede Gemeinde ist befugt, zur Abwehr oder Beseitigung des örtlichen Gemeinschaftslebens störender Missstände ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung zur Verwaltungsübertretung zu erklären (zB zur Bekämpfung von „Freizeitlärm“).

ortspolizeil. VO

b. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde ist dadurch gekennzeichnet, dass

Weisungsfreiheit

- die Gemeinde an **Weisungen** einer staatlichen Behörde **nicht** gebunden ist;
- die Gemeinde der staatlichen **Aufsicht** unterliegt;
- gegen Entscheidungen der Gemeinde eine **Berufung** an staatliche Behörden **ausgeschlossen** ist.

Im eigenen Wirkungsbereich besteht ein zweigliedriger Instanzenzug, der auch gesetzlich ausgeschlossen werden darf. In der Regel ist der Bürgermeister erste Instanz, gegen seine Entscheidung kann Berufung an den Gemeinderat oder an den Gemeindevorstand erhoben werden. Damit ist der Instanzenzug innerhalb der Gemeinde erschöpft. Gegen Gemeindebescheide kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Instanzenzug

c. Die Gemeinde unterliegt bei der Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich einer staatlichen Aufsicht, die sicherstellen soll, dass die Gemeinde bei der Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Die staatliche Aufsicht erstreckt sich auch auf die Überprüfung der Gemeindegebarung.

Gemeindeaufsicht

Die Gemeindeaufsicht ist von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben (Landesregierung, Landeshauptmann, Bezirkshauptmannschaften).

Als **Aufsichtsmittel** sind vor allem vorgesehen:

Instrumente

- Prüfung der **Gemeindegebarung** auf ziffernmäßige Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit (durch die Landesregierung),
- Prüfung der Gesetzmäßigkeit von **Gemeindevorordnungen**; die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen aufzuheben;
- Ersatzvornahme (bei Säumnis der Gemeinde)
- Genehmigungsvorbehalt (für wichtige Vorhaben, insb auch solche von besonderer finanzieller Bedeutung)
- Auflösung des Gemeinderates.

Die Gemeinde hat im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde Parteistellung; sie kann jede aufsichtsbehördliche Maßnahme beim VfGH und/oder VwGH anfechten.

### 3. Übertragener Wirkungsbereich

Der übertragene Wirkungsbereich umfasst sonstige Angelegenheiten, die der Gemeinde durch Bundes- und Landesgesetz zugewiesen sind. Die Gemeinde wird dabei im Auftrag und nach Weisungen des Bundes bzw. Landes tätig.

Vollziehung durch den  
Bürgermeister

Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister (oder von einem anderen Gemeindeorgan im Namen des Bürgermeisters) besorgt (Art. 119 Abs. 2 und 3 B-VG). Der Bürgermeister ist an Weisungen der zuständigen staatlichen Organe gebunden und diesen verantwortlich.

Beispiele: Vollziehung des Meldegesetzes (Vollziehungsbereich des Bundes); Führen der Staatsbürgerschafts-Evidenz (Vollziehungsbereich des Landes).

Der Bürgermeister kann einzelne Angelegenheiten aber zur selbständigen Besorgung anderen Gemeindeorganen übertragen, die in diesem Fall an seine Weisungen gebunden und ebenfalls den staatlichen Organen verantwortlich sind. Bescheide, die im übertragenen Wir-

Instanzenzug



kungsbereich ergehen, können beim zuständigen Verwaltungsgericht angefochten werden.

**D. Die Bundeshauptstadt Wien**

Die Bundeshauptstadt hat eine besondere Stellung: sie ist gleichzeitig Stadt mit eigenem Statut und Bundesland. Ihre Organe haben daher eine Doppelstellung:

Gemeinde – Land

Bürgermeister	<=>	Landeshauptmann
Stadtsenat	<=>	Landesregierung
Gemeinderat	<=>	Landtag
Magistrat	<=>	Amt der Landesregierung

Der Magistrat der Stadt Wien ist nicht bloß Geschäftsstelle des Bürgermeisters (Landeshauptmannes) und des Stadtsenates (der Landesregierung): In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der Landesverwaltung hat der Magistrat auch die Funktion einer Bezirksverwaltungsbehörde, in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs Wiens als Gemeinde wird der Magistrat als Gemeindebehörde erster Instanz tätig.

Sonderstellung

Die magistratischen Bezirksämter sind keine eigenen Behörden, sondern Dienststellen des Magistrats.

Die Vorschriften über die Gemeindeaufsicht finden für Wien keine Anwendung; die Bundesregierung kann jedoch gegen Organe Wiens, soweit sie Aufgaben aus dem Bereich der Bundesvollziehung im eigenen Wirkungsbereich besorgen, wegen schuldhafter Gesetzesverletzung Anklage beim VfGH erheben (Art. 142 Abs. 2 lit. f B-VG).

**III. Sonstige Selbstverwaltungskörper**

Durch Gesetz können Personen zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu (sonstigen) Selbstverwaltungskörpern zusammengeschlossen werden.

Errichtung sonstiger Selbstverwaltungskörper – verfassungsrechtliche Erfordernisse

Beispiele:

- Arbeiterkammern, Wirtschaftskammern, Landarbeiter- und Landwirtschaftskammern („wirtschaftliche Selbstverwaltung“);
- Ärztekammern, Zahnärztekammern, Tierärztekammer, Apothekerkammer, Notariatskammern, Rechtsanwaltskammern, Patentanwaltskammer, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Hebammengremium („berufliche Selbstverwaltung“);
- Hochschülerschaft („studentische Selbstverwaltung“);
- Sozialversicherungsträger („soziale Selbstverwaltung“).

Bei der Errichtung solcher Selbstverwaltungskörper sind mehrere, seit 2008 auch im B-VG verankerte Kriterien zu beachten:

a. Der Körperschaft dürfen nur solche Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen werden, die im ausschließlichen

oder überwiegenden Interesse der Betroffenen gelegen und geeignet sind, von ihnen gemeinsam besorgt zu werden.

**b.** Dem Bund (Land) ist hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung des Selbstverwaltungskörpers ein Aufsichtsrecht einzuräumen.

**c.** Die Organe des Selbstverwaltungskörpers sind aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden (siehe VfSlg. 8644/1979).

Beispiel: Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist als Selbstverwaltungskörper aller Träger der Sozialversicherung eingerichtet. Es war daher verfassungswidrig, eben diese Rechtsträger von jeder Mitwirkung an der Bestellung der leitenden Organe des Hauptverbandes auszuschließen (VfSlg. 17.023/2003 – „Hauptverbandsreform“).

### Kapitel 7: Verwaltungsgerichte erster Instanz

#### I. Überblick

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde der verwaltungsbehördliche Instanzenzug (bis auf den Bereich der Gemeindeverwaltung) abgeschafft und Verwaltungsgerichte erster Instanz eingeführt, die anstelle bisheriger Berufungsbehörden für die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung – in Unterordnung unter dem VwGH – zuständig sind.

#### II. Zuständigkeiten und Organisation

In jedem Bundesland ist ein **Landesverwaltungsgericht** (LVwG) für Beschwerden gegen Bescheide der Landesbehörden und in Fällen der sonstigen Verwaltung zuständig (Generalklausel). Das **Bundesverwaltungsgericht** (BVwG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide, die in unmittelbarer Bundesverwaltung erlassen werden (sowie in sonstigen Rechtssachen, für die das BVwG mit Zustimmung der Länder zuständig gemacht wurden, wie zB Sozialrechtssachen und UVP-Verfahren). Das **Bundesfinanzgericht** (BFG) kann gegen Bescheide in abgabenrechtlichen Angelegenheiten angerufen werden, soweit sie von Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes unmittelbar besorgt werden.

9 + 2  
Verwaltungsgerichte

Die Mitglieder des LVwG werden von der jeweiligen Landesregierung, jene des BVwG und des BFG vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt, wobei jeweils ein – unverbindlicher – Dreivorschlag eines richterlichen Gremiums des betreffenden Verwaltungsgerichts einzuholen ist (kein Dreivorschlag ist bei der Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten einzuholen).

Bestellung der  
Mitglieder

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind Richter mit allen Garantien richterlicher Unabhängigkeit.

richterliche  
Unabhängigkeit

Die Organisation und das Dienstrecht der LVwG sind landesgesetzlich, im Falle des BVwG und des BFG bundesgesetzlich geregelt.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden entweder durch **Einzelrichter** oder durch **Senate** (allenfalls unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter). Es besteht keine Anwaltpflicht. Für Beschwerden ist – wenn nicht eine Gebührenbefreiung gesetzlich vorgesehen ist – eine Pauschalgebühr (€ 30,--) zu entrichten.

Verfahren vor den  
Verwaltungsgerichten

#### III. Aufgaben

##### A. Zuständigkeiten

Die Verwaltungsgerichte entscheiden insbesondere über Beschwerden

- gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde (Bescheidbeschwerde),
- gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde),
- gegen Vergaben öffentlicher Aufträge,

Entscheidung über  
Beschwerden gegen  
Verwaltungsakte

– wegen Verletzung der (idR sechsmonatigen) Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Säumnisbeschwerde mit der Wirkung eines Zuständigkeitsübergangs auf das Verwaltungsgericht).

Beschwerde kann erhoben werden zur Verteidigung subjektiver Rechte (Parteibeschwerde) oder - soweit ausdrücklich vorgesehen - zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Amtsbeschwerde).

Beschwerde-  
legitimation

Beispiel: Bescheide, die im Rahmen der Landesverwaltung ergangen sind (Art. 11 und 12 B-VG), kann der zuständige Bundesminister bekämpfen.

Durch Bundes- oder Landesgesetz können die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder über dienstrechtliche Streitigkeiten öffentlich Bediensteter zuständig gemacht werden.

Fakultative  
Zuständigkeiten

### ***B. Zulassung der Revision***

Im Erkenntnis oder Beschluss hat das Verwaltungsgericht auch auszusprechen, ob eine Revision gegen die Entscheidung an den VwGH zulässig ist. Dies ist der Fall, wenn die Rechtssache von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil Rechtsprechung des VwGH zur entscheidenden Rechtsfrage fehlt (ordentliche Revision).

ordentliche oder  
außerordentliche  
Revision

Lässt das Verwaltungsgericht die Revision nicht zu, kann lediglich eine außerordentliche Revision erhoben werden, die das Verwaltungsgericht an den VwGH weiterleitet, der die Revision zulassen kann, wenn - entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts - eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegen sollte.

## Kapitel 8: Der Verwaltungsgerichtshof

### I. Organisation

Der VwGH besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Hofräten).

Zusammensetzung

Alle Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Die Bundesregierung ist dabei – mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten und Vizepräsidenten – an einen Dreiervorschlag der Vollversammlung des VwGH gebunden (sogenannte „Selbstergänzung“). Die Mitglieder sind hauptberuflich tätig.

Bestellung der Mitglieder

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch **Dreiersenate** ua über die Zurückweisung von Revisionen, wenn die zu lösende Rechtsfrage besonders einfach oder durch die bisherige Rechtsprechung klargestellt ist. Der (für den Regelfall vorgesehene) **Fünfersenat** ist durch vier Mitglieder zu verstärken (**verstärkter Senat**), wenn die beabsichtigte Entscheidung ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH bedeuten würde oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet worden ist.

Entscheidung in Senaten

### II. Aufgaben

#### A. Revision

Der VwGH entscheidet über Revisionen gegen Entscheidungen eines Verwaltungsgerichtes. Eine Revision wegen Rechtswidrigkeit kann erhoben werden:

Revision

- zur Verteidigung subjektiver Rechte (Parteirevision)
- zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ua von der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, die den Bescheid erlassen hatte, oder von Bundesministern, die zur Erhebung einer Amtsbeschwerde zuständig waren (Amtsrevision).

Die Revision muss binnen **sechs Wochen** ab Zustellung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch einen Rechtsanwalt eingebracht werden. Parteien ohne ausreichende Mittel kann auf Antrag **Verfahrenshilfe** bewilligt werden, wenn die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos erscheint.

Anwaltpflicht

Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ihr kann jedoch – auf Antrag – die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

keine aufschiebende Wirkung, Zuerkennung auf Antrag möglich

Ansonsten kann das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes noch vor der Entscheidung des VwGH über die Revision vollstreckt werden.

**Die belangte Behörde** hat eine Gegenschrift zu erstatten, in der sie auf die Revisionspunkte eingehen und ihre Rechtsansicht (bzw. jene des Verwaltungsgerichts) rechtfertigen kann.

belangte Behörde

Wird der Revision **stattgegeben**, so ist die Entscheidung **aufzuheben**. Die Rechtssache tritt damit in die Lage zurück, in der sie sich unmittelbar vor Erlassung der angefochtenen Entscheidung befunden hat (**ex-tunc-Wirkung**).

Entscheidung

### ***B. Fristsetzungsantrag***

Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht können Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht einen Antrag auf Fristsetzung stellen, sofern die vorgesehene **„Entscheidungsfrist“** (meist sechs Monate) abgelaufen ist. In diesem Fall setzt der VwGH dem Verwaltungsgericht eine maximal dreimonatige Frist zur **„Nachholung“** der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn das Verwaltungsgericht nachweisen kann, dass eine fristgerechte Erlassung der Entscheidung unmöglich war und dies „in der Sache gelegen“ ist.

Säumnischutz

## Kapitel 9: Der Verfassungsgerichtshof

### I. Organisation

Der Präsident, der Vizepräsident, sechs Mitglieder und drei Ersatzmitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der **Bundesregierung** ernannt, weitere drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder auf Vorschlag des **Nationalrates**, die übrigen drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied auf Vorschlag des **Bundesrates**.

Bestellung der Mitglieder

Der VfGH entscheidet im Plenum aller Mitglieder oder (in Fällen, die durch die bisherige Rechtsprechung geklärt sind) in einem aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammengesetzten „Kleinen Senat“.

### II. Aufgaben

#### A. Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche (Kausalgerichtsbarkeit)

Der VfGH entscheidet über vermögensrechtliche Ansprüche, die gegen

- den Bund
- die Länder
- die Gemeinden
- die Gemeindeverbände

erhoben werden, sofern diese Streitigkeit weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen ist (Subsidiarität).

Beispiel: Rückzahlung einer bereits bezahlten Geldstrafe nach Aufhebung des Straferkenntnisses; Auszahlung des Bezugs eines öffentlich-rechtlich Bediensteten; Ansprüche aus dem Finanzausgleich; Entscheidung über Staatshaftungsansprüche, die aus einem Fehlverhalten des Gesetzgebers oder aus einer rechtswidrigen höchstgerichtlichen Entscheidung abgeleitet werden.

Entscheidung über Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen (bestimmte) Körperschaften

#### B. Kompetenzgerichtsbarkeit

Als Kompetenzgerichtshof hat der VfGH folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Feststellung von Kompetenzen

##### 1. Entscheidung über Kompetenzkonflikte

Ein Kompetenzkonflikt liegt vor,

- wenn zwei Behörden in derselben Rechtssache gleichzeitig ihre Zuständigkeit entweder in Anspruch nehmen oder ablehnen
- und eine der beteiligten Behörden dabei im Unrecht ist und eine der Behörden im Recht ist.

Wenn tatsächlich mehrere Behörden zuständig sind, dann handelt es sich um eine Zuständigkeitskonkurrenz; hierfür gelten Sonderregelungen (zB § 4 AVG).

Zuständigkeitskonkurrenz

Der VfGH entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen

- Gerichten und Verwaltungsbehörden,

- ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten oder dem VfGH, zwischen dem VfGH selbst und allen anderen Gerichten,
- dem Bund und einem Land,
- den Ländern untereinander.

Es handelt sich dabei also um Fälle von Kompetenzkonflikten zwischen Organen, die kein gemeinsames übergeordnetes Organ haben, das über den Kompetenzkonflikt entscheiden könnte.

Kompetenzkonflikte

### 2. Kompetenzfeststellung

Der VfGH stellt auf Antrag der Bundesregierung oder der Landesregierung fest, ob ein konkreter Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.

### 3. Entscheidung über die Zuständigkeit des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft

Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Rechnungshofes, hat der VfGH über Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder des Rechnungshofes darüber zu entscheiden.

Entscheidung des VfGH

Diese Regelungen gelten sinngemäß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung.

### *C. Entscheidungsbeschwerde (Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit)*

Jedermann kann gegen die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes an den VfGH Beschwerde erheben, sofern der Beschwerdeführer behauptet,

Entscheidungsprüfung

- durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden zu sein,
- oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes bei der Erlassung eines Erkenntnisses oder Beschlusses in seinen Rechten verletzt zu sein.

Prüfungsmaßstab ist einerseits die Verfassung, andererseits kann auch die Rechtswidrigkeit der Rechtsgrundlage (Gesetz oder Verordnung) der angefochtenen Entscheidung geltend gemacht werden.

Prüfungsmaßstab

Wird die Rechtswidrigkeit der Rechtsgrundlage des Erkenntnisses oder Beschlusses geltend gemacht und teilt der VfGH diese Bedenken, dann hat er von Amts wegen ein Ordnungsprüfungs- oder Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten. Das Entscheidungsbeschwerdeverfahren ist erst nach Abschluss dieses Verfahrens fortzusetzen.

Im Übrigen läuft das Entscheidungsbeschwerdeverfahren vor dem VfGH ähnlich ab wie das Revisionsverfahren vor dem VwGH, was Verfahrenshilfe, Anträge auf aufschiebende Wirkung etc. anbelangt). Insbesondere kann die Beschwerde ebenfalls erst nach Erlassung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung erhoben werden.

Auf Antrag hat der VfGH, wenn er eine Beschwerde abweist, die Beschwerde zur Entscheidung an den VwGH abzutreten.



## D. Gesetzes- und Verordnungsprüfung

### 1. Begriff

Während der VwGH nur verwaltungsgerichtliche Entscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit der Rechtsordnung prüfen kann, ist der VfGH auch befugt, generell-abstrakte Rechtsakte, wie Gesetze und Verordnungen, auf ihre Vereinbarkeit mit den höherrangigen Rechtsvorschriften zu prüfen. Man spricht von **Normenprüfung**.

Prüfung von Gesetzen und Verordnungen

Sowohl Bundes- als auch Landesgesetze können vom VfGH geprüft werden. Er nimmt dabei sowohl inhaltliche Verfassungswidrigkeiten wahr als auch Fehler, die bei Erlassung des Gesetzes unterlaufen sind (parlamentarische Beschlussfassung, Kundmachung im Gesetzblatt).

Gesetzesprüfung

Der VfGH prüft sowohl Durchführungs- als auch selbständige Verordnungen; im einen Fall bildet das durchzuführende Gesetz den Prüfungsmaßstab, im anderen die Verfassung selbst.

Verordnungsprüfung

EU-Verordnungen können ausschließlich vom EuGH geprüft werden; dem VfGH kommt hier keine Zuständigkeit zu (s. Unionsrechtskriptum).

### 2. Verfahrensarten

Es gibt **drei** Möglichkeiten der Normenprüfung:

- konkrete Normenkontrolle
- abstrakte Normenkontrolle
- Individualantrag

**a. Konkrete Normenkontrolle:** Das Verfahren zur Prüfung eines Gesetzes (einer Verordnung) beim VfGH wird aus Anlass eines bestimmten Verfahrens (des „**Anlassfalles**“) eingeleitet, in dem das bedenkliche Gesetz (die bedenkliche Verordnung) anzuwenden wäre.

Anlassfall  
Präjudizialität

Eine konkrete Prüfung kann erfolgen:

- **auf Antrag** eines Gerichtes aus Anlass eines dort anhängigen Verfahrens (ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte, VwGH);
- **auf Antrag** der Partei eines Verfahrens in einer Rechtssache, die von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschieden wurde. Dieser „Parteantrag auf Normenkontrolle“ ist innerhalb der Rechtsmittelfrist zu stellen (ein solcher Antrag ist in bestimmten Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen, zB in Exekutions-, Insolvenz-, Beweissicherungs- und Besitzstörungsverfahren sowie in Verfahren über die Rückstellung widerrechtlich verbrachter Kinder);
- **von Amts wegen** aus Anlass eines anderen beim VfGH anhängigen Verfahrens.

Beispiel: Prüfung eines Steuergesetzes aus Anlass der Behandlung einer Entscheidungsbeschwerde an den VfGH gegen die Steuervorschreibung.

Nach Beendigung des Normenprüfungsverfahrens ist das **Anlassverfahren** fortzusetzen.

**b. Abstrakte Normenkontrolle:** Die Prüfung erfolgt ohne Bezug zu einem bestimmten Anlassfall.

abstrakte  
Normenkontrolle

Ein abstraktes Prüfungsverfahren kann nur **auf Antrag** einer dazu befugten Stelle durchgeführt werden.

<i>Bundesgesetze</i>	<i>Landesgesetze</i>
Landesregierung ein Drittel der Mitglieder des NR ein Drittel der Mitglieder des BR	Bundesregierung ein Drittel der Mitglieder des LT (soweit durch Landesverfassungsgesetz vorgesehen – derzeit in allen Bundesländern außer Niederösterreich)

<i>Verordnungen einer Bundesbehörde (Beispiele)</i>	<i>Verordnungen einer Landesbehörde (Beispiele)</i>
Landesregierung Volksanwaltschaft	Bundesregierung Volksanwaltschaft (soweit anerkannt) Landes-Volksanwalt

**c. Individualantrag**

Eine Person kann ein Gesetz (eine Verordnung), das (die)

Individualantrag:  
streng subsidiär

- in die Rechtssphäre dieser Person (dh nicht bloß wirtschaftliche Interessen)
- unmittelbar (dh ohne Erlassung einer Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde) und
- aktuell (dh nicht bloß potentiell)

eingreift, wegen Verfassungs- bzw Gesetzwidrigkeit unmittelbar beim VfGH anfechten, sofern kein anderer – zumutbarer – Weg besteht, das Bedenken in anderer Weise an den VfGH heranzutragen.

Beispiel: Ein Steuergesetz greift in rechtliche Interessen der Steuerpflichtigen ein, doch ist dieser Eingriff nicht unmittelbar: In welcher Höhe Steuern tatsächlich zu zahlen sind, ergibt sich nicht schon aus dem Gesetz, sondern erst aus der Vorschreibung an den Steuerpflichtigen. Überdies können Bedenken gegen das Gesetz in anderer Weise an den VfGH herangetragen werden, nämlich durch Anfechtung des entsprechenden Steuerbescheides. Ein Individualantrag auf Aufhebung dieses Gesetzes wäre daher unzulässig.

**3. Das Erkenntnis des VfGH**

Ist das geprüfte Gesetz (die Verordnung) verfassungswidrig (gesetzwidrig), hat der VfGH das Gesetz (die Verordnung) **aufzuheben** oder - wenn es im Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH bereits außer Kraft getreten ist - auszusprechen, dass das Gesetz oder die Verordnung verfassungs- bzw gesetzwidrig war.

Aufhebung/Feststellung

Der VfGH kann für das Außerkrafttreten der für verfassungs- bzw gesetzwidrig erklärten Bestimmung eine Frist (höchstens 18 Monate) bestimmen („Reparaturfrist“).

Die Aufhebung einer generellen Norm durch den VfGH wirkt grundsätzlich nur für die Zukunft (**pro-futuro-Wirkung**): Auf vor Inkrafttreten der Aufhebung verwirklichte Sachverhalte ist die aufgehobene Bestimmung weiterhin anzuwenden. Im **Anlassfall**, also jener Rechtsache, die zur Einleitung des (konkreten) Normenprüfungsverfahrens Anlass gegeben hat, ist die aufgehobene Bestimmung jedoch (schon) nicht mehr anzuwenden; dieser Fall ist daher nach der „bereinigten Rechtslage“ neu zu beurteilen.

pro-futuro-Wirkung,  
Anlassfallwirkung

Beispiel: Ein Steuergesetz unterwirft alle Einkünfte, die in einem Jahr erzielt werden, einem Steuersatz von 10 %. Herr A bekämpft die an ihn ergangene Vorschreibung dieser Steuer für das Jahr 2018 und erhebt Beschwerde beim VfGH. Aus Anlass dieser Beschwerde wird das Gesetz vom VfGH aufgehoben, und zwar mit Ablauf des 31.12.2019.

Rechtsfolgen:

- Die Steuer fällt mit 1.1.2020 mit Wirkung für alle weg.
- Einkünfte, die bis 31.12.2019 erzielt worden sind, unterliegt weiterhin der Steuerpflicht.
- Ausnahme: Die von Herrn A 2018 erzielten Einkünfte bleiben steuerfrei (**Anlassfallwirkung**).

### *E. Wahlgerichtsbarkeit*

Der VfGH überprüft auf Antrag folgende Wahlen (in Klammer sind die jeweils Anfechtungsberechtigten genannt):

Prüfung der  
Rechtmäßigkeit von  
Wahlen

- zu allgemeinen Vertretungskörpern (Wählergruppen)
- zu satzungsgebenden Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Wählergruppen)
- des Bundespräsidenten (Wählergruppen)
- der Landesregierung (1/10 der Mitglieder des Landtages)
- des Gemeindevorstandes (1/10 der Mitglieder des Gemeinderates)
- zum Europäischen Parlament (Wählergruppen)

Alle Wahlen können auch von einem Wahlwerber angefochten werden, wenn er behauptet, dass ihm die Wählbarkeit rechtswidrigerweise aberkannt worden ist.

Wenn das Wahlverfahren rechtswidrig war und auf das Wahlergebnis Einfluss hatte, ist die Wahl vom VfGH aufzuheben.

Der VfGH entscheidet weiters über die Anfechtung des Ergebnisses von **Volksabstimmungen**, **Volksbegehren** sowie **Volksbefragungen**.

### *F. Streitigkeiten betreffend parlamentarische Untersuchungsausschüsse*

Der VfGH entscheidet über Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Einsetzung oder im Zuge der Tätigkeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses entstehen, nämlich ua. über

- die Anfechtung von Beschlüssen des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates, mit denen das Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird (durch ein dieses Verlangen unterstützendes Viertel seiner Mitglieder);

- Streitigkeiten über das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs zwischen dem Untersuchungsgegenstand und der Ladung einer Auskunftsperson oder der Übermittlung von Informationen (auf Antrag des Untersuchungsausschusses, eines Viertels seiner Mitglieder oder des informationspflichtigen Organs);
- Beschwerden einer Person, die durch ein Verhalten eines Untersuchungsausschusses oder eines seiner Mitglieder in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu sein behauptet.

Der VfGH erkennt ferner über die Anfechtung von Entscheidungen des Präsidenten des Nationalrates und des Vorsitzenden des Bundesrates betreffend die Klassifizierung von Informationen, die dem Nationalrat bzw Bundesrat zur Verfügung stehen, durch das informationspflichtige Organ.

### ***G. Ausspruch des Mandats- oder Amtsverlustes***

Rechtsgültig erworbene Mandate in allgemeinen Vertretungskörpern können aus verschiedenen Gründen aberkannt werden, etwa bei unentschuldigtem Fernbleiben von einer Sitzung. Auf Antrag des allgemeinen Vertretungskörpers oder seines Vorsitzenden hat der VfGH auf Verlust des Mandats zu erkennen. Gleiches gilt für den Verlust des Amtes des Bundespräsidenten (auf Antrag der Bundesversammlung) oder für den Verlust des Amtes eines Mitgliedes der Bundesregierung, eines Staatssekretärs, des Präsidenten des Rechnungshofes oder eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft (auf Antrag des NR) insbesondere bei Verlust der Wählbarkeit.

Aberkennung von Mandaten in Vertretungskörpern

Bei gesetzlichen beruflichen Vertretungen entscheidet eine Verwaltungsbehörde über den Mandatsverlust. In diesem Fall entscheidet der VfGH erst – auf Antrag des Betroffenen – über die Rechtmäßigkeit des den Mandatsverlust verfügenden Bescheides.

### ***H. Staatsgerichtsbarkeit***

Bestimmte oberste Organe des Bundes und der Länder können beim VfGH wegen schuldhafter Rechtsverletzung angeklagt werden („rechtliche Verantwortlichkeit“), insbesondere

Anklagen gegen oberste Organe

- der Bundespräsident (durch Beschluss der Bundesversammlung)
- die Mitglieder der Bundesregierung (durch Beschluss des NR)
- die Mitglieder der Volksanwaltschaft (durch Beschluss des NR)
- die Mitglieder einer Landesregierung (durch Beschluss des LT)
- ein Landeshauptmann in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (durch Beschluss der Bundesregierung).

Trifft der erhobene Vorwurf zu, kommt als Sanktion der Amtsverlust, der zeitweilige Verlust der politischen Rechte und - bei geringfügigen Rechtsverletzungen - auch nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit in Betracht.

## Kapitel 10: Der Rechnungshof

### I. Organisation

Der als Kontrollorgan eingerichtete Rechnungshof wird als Organ des Nationalrates bzw. der Landtage tätig. Zusätzlich zur Kontrolle durch den Rechnungshof können die Länder auch eigene „Landesrechnungshöfe“ einrichten.

Der Rechnungshof wird vom Präsidenten geleitet. Dieser wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

Präsident wird vom Nationalrat gewählt (12 Jahre)

Besondere Bestellungserfordernisse (Mindest- oder Höchstalter, fachliche Befähigung) sind nicht vorgesehen. Es gelten aber umfassende Unvereinbarkeitsbestimmungen: Der Präsident muss zum Nationalrat wählbar sein, darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung gewesen sein.

Unvereinbarkeitsbestimmungen

Der Präsident ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig. Er ist aber dem Nationalrat und den Landtagen für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtsführung verantwortlich und kann – durch Beschluss des Nationalrates bzw. des zuständigen Landtages – wegen Gesetzesverletzung beim VfGH angeklagt werden (rechtliche Verantwortlichkeit).

Verantwortlichkeit

Der Präsident kann überdies durch Beschluss des Nationalrates abberufen werden (politische Verantwortlichkeit).

### II. Aufgaben (Auswahl)

#### A. Gebarungskontrolle

Der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen:

- die gesamte „Staatswirtschaft“ des Bundes;
- die in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallende Gebarung;
- die Gebarung der Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern;

Bund  
Länder

Gemeinden (mind. 10.000 Einwohner)

**Beachte:** Die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern kann vom Rechnungshof nur „auf begründetes Ersuchen“ des Landtages oder der Landesregierung geprüft werden.

- die Gebarung der Anstalten, Stiftungen und Fonds, die vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern verwaltet werden;

Anstalten, Stiftungen, Fonds

- die Gebarung von Unternehmen, die vom Bund, von den Ländern oder von den Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträgern betrieben werden, an denen sie mit mindestens 50 % beteiligt sind oder die von ihnen durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht werden.

Unternehmen

- die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Bundes, der Länder und der Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern; Körperschaften mit öffentlichen Mitteln
- die Gebarung der Sozialversicherungsträger; SV-Träger
- die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern); Kammern
- die Gebarung „sonstiger Rechtsträger“ (zB ORF). sonstige Rechtsträger

Prüfungsmaßstab des Rechnungshofes ist die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit. Bei der Gebarung von Kammern ist die Zweckmäßigkeit nicht zu prüfen; diese Einschränkung lässt sich damit begründen, dass die Kammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Kriterien

Der Rechnungshof prüft in der Regel **von Amts wegen**. Prüfungsinitiative

Besondere Akte der Gebarungsprüfung („**Sonderprüfungen**“) sind vom Rechnungshof durchzuführen

- auf Beschluss des Nationalrates oder eines Landtages;
- auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates (mindestens 20) oder eines Landtages (siehe Landesverfassung);
- auf „begründetes Ersuchen“ der Bundesregierung, eines Bundesministers oder einer Landesregierung.

**Beachte:** Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern können **nur** auf Ersuchen des Landtages oder der Landesregierung geprüft werden (siehe oben).

Das Ergebnis der Prüfung ist der ersuchenden Stelle bekanntzugeben.

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat (Landtag) über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jedes Jahres einen Bericht (**Tätigkeitsbericht**). Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit dem Nationalrat (Landtag) berichten (**Wahrnehmungsbericht**). jährlicher Bericht

Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Rechnungshofes werden vom VfGH entschieden (S 67).

### ***B. Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses***

Der Bundesrechnungsabschluss wird jährlich vom Rechnungshof verfasst und ist spätestens bis 30.9. des dem betreffenden Finanzjahr folgenden Jahres dem Nationalrat vorzulegen. Der Nationalrat hat den Bundesrechnungsabschluss durch Bundesgesetz zu genehmigen – dem Bundesrat steht dabei keine Mitwirkung zu – oder die Genehmigung durch Beschluss zu verweigern. Bundesrechnungsabschluss

### ***C. Mitwirkung bei der Begründung von Finanzschulden***

Urkunden, mit denen eine Finanzschuld (dh. eine längerfristige Verbindlichkeit) des Bundes begründet wird, sind vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen. Dadurch wird die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld dokumentiert. Gegenzeichnung des Präsidenten

## Kapitel 11: Die Volksanwaltschaft

### I. Organisation

Die Volksanwaltschaft bildet ein – unabhängiges – Hilfsorgan des Nationalrates, das in gewisser Weise (nach Art eines „Ombudsmans“) zur Kontrolle der Verwaltung berufen ist.

Funktion

Die Volksanwaltschaft besteht aus drei Mitgliedern, die vom Nationalrat auf Grund eines „Gesamtvorschlages“ des Hauptausschusses für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates haben das Recht, je ein Mitglied für den Gesamtvorschlag des Hauptausschusses namhaft zu machen.

Wahl durch Nationalrat  
(6 Jahre)

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören. Sie dürfen auch keinen anderen Beruf ausüben.

Die Volksanwaltschaft gibt sich – einstimmig – eine Geschäftsordnung sowie eine Geschäftsverteilung, in welcher zu bestimmen ist, welche Aufgaben von den Mitgliedern der Volksanwaltschaft selbständig wahrzunehmen sind.

### II. Aufgaben

Die Volksanwaltschaft prüft „**Misstände**“ in der Verwaltung des Bundes (einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten)

Prüfung von  
Misständen

- von Amts wegen sowie
- auf Grund von Beschwerden von Personen, die von einem solchen Misstand „betroffen“ sind, soweit Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Kontrolle der Volksanwaltschaft umfasst auch behauptete oder vermutete **Verletzungen in Menschenrechten**. Daher obliegt es auch der Volksanwaltschaft, den Ort einer Freiheitsentziehung zu besuchen und zu überprüfen, das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe zu beobachten und begleitend zu überprüfen sowie für Menschen mit Behinderungen bestimmte Einrichtungen und Programme zu überprüfen.

Die Volksanwaltschaft prüft weiters Beschwerden wegen behaupteter **Säumnis von Gerichten**.

Die privatrechtsförmige Betätigung ausgegliederter Rechtsträger (zB Betrieb von Bundestheatern, Bundesmuseen, ASFINAG) gilt nicht als „Verwaltung des Bundes“ und ist daher von der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft nicht umfasst.

Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft werden vom VfGH entschieden.

Der Begriff des „Missstands“ geht über den der Rechtswidrigkeit hinaus: er umfasst auch rechtlich völlig korrektes, aber unzumutbares Verhalten.

Durch Landesverfassungsgesetz können die Länder

- entweder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des jeweiligen Landes für zuständig erklären
- oder für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft schaffen („Landes-Volksanwälte“; siehe Tirol und Vorarlberg).

Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

Empfehlung an  
Verwaltungsorgane

Die Volksanwaltschaft kann ferner den mit den obersten Verwaltungsgeschäften betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles angezeigten Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden können solche Empfehlungen an das jeweilige Organ gerichtet werden.

Das Organ hat der Empfehlung entweder zu entsprechen (Frist: acht Wochen) oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.

Darüber hinaus hat die Volksanwaltschaft einmal jährlich dem Nationalrat und dem Bundesrat über ihre Tätigkeit zu berichten.



## Kapitel 12: Die Grundrechte

### I. Begriff

Grundrechte sind subjektive Rechte, die durch eine Rechtsvorschrift im Verfassungsrang eingeräumt werden. Sie werden daher auch „verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte“ genannt.

subjektive Rechte

Die Grundrechte sind ein zentrales Element eines liberalen Staates. Die wesentliche Funktion von Grundrechten liegt darin, dem Einzelnen gewisse Freiheiten mit erhöhtem Schutz vor staatlichen Eingriffen zu sichern.

Da „verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte“ im Rang der (Bundes-)Verfassung stehen, bilden sie (auch) eine Messlatte für die Verfassungsmäßigkeit einfacher Bundes- und Landesgesetze.

Die österreichische Bundesverfassung kennt zahlreiche bürgerliche Rechte (zB Recht auf persönliche Freiheit, Erwerbsfreiheit, Recht auf Eigentum) und politische Rechte (zB Wahlrecht, Vereins- und Versammlungsfreiheit); diese sind (dem Wesen der Bundesverfassung gemäß) nicht in einem geschlossenen Dokument niedergelegt, sondern fließen aus mehreren Rechtsquellen, vor allem aus

Rechtsquellen

- dem B-VG (zB Gleichheit vor dem Gesetz, Verbot der Todesstrafe, politische Rechte);
- dem Staatsgrundgesetz von 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG), das als Verfassungsgesetz gilt;
- der Europäischen Menschenrechtskonvention samt 16 Zusatzprotokollen (ebenfalls im Verfassungsrang).

Die meisten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte sind nicht „schränkenlos“ eingeräumt, sondern unterliegen einem **Gesetzesvorbehalt**; sie stehen also unter dem Vorbehalt verhältnismäßiger Beschränkung.

Gesetzesvorbehalt

Der Staat darf daher etwa durch die Vorschreibung von Steuern in das Recht auf Eigentum eingreifen, sofern es sich um eine Maßnahme handelt, die

- auf Gesetz beruht (siehe die zahlreichen Steuergesetze)
- einem öffentlichen Interesse dient (zB Finanzierung der Staatstätigkeit) und
- hierzu geeignet und erforderlich ist (Erzielung von Geldeinnahmen);
- schließlich muss zwischen dem im öffentlichen Interesse liegenden Ziel der Maßnahme und dem Ausmaß des Eingriffs ein angemessenes Verhältnis bestehen (zB Verbot konfiskatorisch wirkender Steuern).

Grundrechte gelten nur für das Verhältnis zwischen Staat und Bürger („**Vertikalwirkung**“). Im Verhältnis der Bürger untereinander gelten die Grundrechte nicht; diese haben somit keine „**Horizontal-**“ oder „**Drittwirkung**“.

Verhältnis  
Staat u. Bürger

Beispiel: Ein Kaufmann kann daher frei entscheiden, bei welchem Lieferanten er seine Waren bestellt.

Der Staat ist an die Grundrechte jedoch auch dann gebunden, wenn er eine öffentliche Aufgabe nicht im Wege der Hoheitsverwaltung, sondern mit den Mitteln des Privatrechts besorgt („**Fiskalgeltung der Grundrechte**“).

Beispiel: Die Gemeinde ist bei der Zuteilung von Marktplätzen (örtliche Marktpolizei) an den Gleichheitssatz gebunden, ganz gleich, ob sie mit den Bewerbern um einen Marktplatz einen Vertrag schließt oder über die Zuteilung des Marktplatzes einen Bescheid erlässt.

## II. Die einzelnen Grundrechte (Auswahl)

### A. Gleichheit vor dem Gesetz

„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich“ (Art. 7 Abs. 1 B-VG).

#### 1. Bindung der Gesetzgebung

Der Gesetzgeber ist gehalten, Gleiches gleich und Ungleich ungleich zu behandeln. Jede Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte, aber auch jede Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte, bedürfte einer sachlichen Rechtfertigung.

Beispiel „Ehe und Homosexualität“: Sachlich nicht gerechtfertigt war die Ungleichbehandlung verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Paare beim Zugang zur Ehe und zur eingetragenen Partnerschaft, da nur besonders schwerwiegende Gründe eine gesetzliche Ungleichbehandlung, die an diskriminierungsverdächtige Merkmale anknüpft, rechtfertigen würden (VfSlg. 20.225/2017).

Beispiel „COVID-19-Maßnahmenverordnung“: Ungleichbehandlung von Bau- und Gartenmärkten, die vom „Lockdown“-Betretungsverbot nicht (mehr) erfasst waren, gegenüber sonstigen Handelsstätten mit Kundenbereich über 400 m<sup>2</sup> ist sachlich nicht gerechtfertigt (VfSlg. 20.399/2020).

Aus dem Gleichheitssatz wird zudem ein **allgemeines Sachlichkeitsgebot** abgeleitet: Jede gesetzliche Regelung muss „sachlich gerechtfertigt“ sein.

Beispiel „Kopftuchverbot“ an Volksschulen: keine sachliche Rechtfertigung für ein Verbot der Verhüllung des Hauptes aus religiösen Gründen zur Lösung religiös geprägter Konfliktsituationen, da nicht bei jenen Personen, die Druck auf andere ausüben, sondern bei Schülerinnen angesetzt wird, die selbst den Schulfrieden nicht stören (VfGH 11.12.2020, G 4/2020).

Der Gesetzgeber darf die Rechtslage auch zum Nachteil der Bürger verändern (zB Steuern erhöhen, Sozialleistungen kürzen), dabei ist aber der (ebenfalls aus dem Gleichheitssatz abgeleitete) Grundsatz des **Vertrauensschutzes** zu beachten: Verschlechterungen „von erheblichem Gewicht“ dürfen nicht „überfallsartig“ eingeführt werden.

Beispiel: Die gesetzliche Alterspension darf nicht um bis zu 20 % gekürzt werden, wenn diese Maßnahme auch Personen betrifft, die unmittelbar vor dem Pensionsantritt stehen (VfSlg. 17.254/2004).

Regelungen, mit denen **rückwirkend** eine Belastung (etwa eine neue oder höhere Abgabe) auferlegt oder ein bisher erlaubtes Verhalten für verboten erklärt wird, sind jedenfalls verfassungswidrig.

### 2. Bindung der Vollziehung

Die Vollziehung handelt gleichheitswidrig, wenn sie Willkür übt, etwa indem sie das Gesetz grob unrichtig auslegt („gehäuftes Verkennen der Rechtslage“).

#### *B. Schutz der persönlichen Freiheit, Folterverbot*

Die persönliche Freiheit darf einem Menschen nur wegen bestimmter, ausdrücklich von der Verfassung vorgesehener Gründe entzogen werden (Vollziehung einer Freiheitsstrafe, Verdacht der Begehung einer Straftat oder einer Verwaltungsübertretung, Exekution einer Entscheidung, Krankheit, Erziehungsmaßnahme, Sicherung der Ausweisung oder Abschiebung). Eine Verhaftung ist nur auf Grund eines richterlichen Befehls zulässig. Jeder Festgenommene hat bestimmte Rechte (zB Verständigung der Angehörigen).

Ein Freiheitsentzug ist unzulässig, wenn gelindere Mittel denselben Erfolg wie ein Freiheitsentzug haben (zB Kautionsleistung).

Ein „schrankenloses“ Grundrecht ist das Verbot der Folter: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden (Art. 3 EMRK).

#### *C. Unverletzlichkeit des Eigentums*

„Das Eigentum ist unverletzlich“ (Art. 5 StGG; Art. 1 1. ZPEMRK). Enteignungen (dh. die Entziehung des Eigentumsrechts) und Eigentumsbeschränkungen (Benützungsregelungen, Abgabepflichten) sind zwar zulässig, müssen aber dem Verhältnismäßigkeitsgebot gerecht werden.

Eine Vielzahl von Gesetzen sieht die Möglichkeit von Enteignungen für öffentliche Zwecke vor, zB für Eisenbahnen, Bundesstraßen, Wasserbauten etc. Verfassungsrechtlich besteht nicht die Pflicht, für eine Enteignung eine Entschädigung zu leisten. Die gesetzlichen Enteignungsbestimmungen sehen aber durchwegs Entschädigungen vor.

#### *D. Freiheit der Erwerbstätigkeit*

„Jeder Staatsbürger kann unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben“ (Art. 6 StGG). Dieses Grundrecht steht somit unter einem Gesetzesvorbehalt.

Eine Beschränkung der Freiheit der Erwerbstätigkeit ist aber nur dann zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, angemessen und geeignet ist, dieses öffentliche Interesse auch zu erreichen. Vorschriften,

die den Zugang zu einem Beruf beschränken, werden dabei strenger beurteilt als solche, die bloß dessen Ausübung regeln.

### ***E. Vereins- und Versammlungsfreiheit***

Alle Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und Vereine, einschließlich Gewerkschaften, zu bilden (Art. 12 StGG; ebenso Art. 11 EMRK). Die nähere Ausübung dieser Rechte ist im Vereinsgesetz und im Versammlungsgesetz geregelt.

### ***F. Freiheit der Meinungsäußerung***

Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern (Art. 13 StGG; Art. 10 EMRK). Dieses Recht schließt nicht nur das Recht ein, seine Meinung frei zu äußern, sondern auch Meinungen frei zu empfangen. Beschränkungen dieses Rechts sind nur im öffentlichen Interesse möglich.

Die Zensur ist abgeschafft. Jede Vorzensur ist verboten. Das bedeutet, dass es nicht zulässig ist, vor Herausgabe einer Publikation die Vorlage eines Exemplars an die Behörde zu verlangen und die Veröffentlichung von der Zustimmung der Behörde abhängig zu machen. Wohl aber ist die Nachzensur zulässig, also das Verbot der weiteren Verbreitung einer Publikation, wenn sie gesetzlichen Vorschriften widerspricht (zB aus Gründen des Jugendschutzes).

### ***G. Schutz des Privat- und Familienlebens, Datenschutz***

Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs (Art. 8 EMRK). Ein gesetzlich vorgesehener Eingriff in dieses Recht ist nur zulässig, wenn dieser Eingriff bestimmten öffentlichen Interessen dient (zB Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Schutz der Rechte und Freiheiten anderer etc).

Mit diesem Recht hängt das Recht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) zusammen. Demnach hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, aber auch (soweit solche Daten verarbeitet werden) das Recht auf Auskunft (zB darüber, woher diese Daten stammen und wozu sie verwendet werden), auf Richtigstellung unrichtiger Daten und auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.